

Wortprotokoll

Öffentliche Sitzung

Ausschuss für Integration, Arbeit und Soziales

12. Sitzung
29. September 2022

Beginn: 09.08 Uhr
Schluss: 12.11 Uhr
Vorsitz: Sandra Brunner (LINKE)

Vor Eintritt in die Tagesordnung

Siehe Beschlussprotokoll.

Punkt 1 der Tagesordnung

Aktuelle Viertelstunde

Siehe Inhaltsprotokoll.

Punkt 2 der Tagesordnung

Besprechung gemäß § 21 Abs. 3 GO Abghs
Bericht aus der Senatsverwaltung
(auf Antrag aller Fraktionen)

[0011](#)
IntArbSoz

Siehe Inhaltsprotokoll.

Vorsitzende Sandra Brunner: Dann kommen wir zu

Punkt 3 der Tagesordnung

Besprechung gemäß § 21 Abs. 3 GO Abghs

Situation der Drittstaatsangehörigen aus der Ukraine in Berlin

(auf Antrag der Fraktion der SPD, der Fraktion Die Linke und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen)

[0044](#)

IntArbSoz

Hierzu: Anhörung

Zu diesem TOP haben wir auch Gäste aus der Verwaltung: Herr Mazanke als Direktor des Landesamts für Einwanderung ist dabei, Herr Weichert für das LAF, für das Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten. Frau Steuber von der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales ist uns digital zugeschaltet. – Ganz besonders möchte ich aber heute unsere Anzuhörenden begrüßen. Das ist zum einen Frau Nora Brezger, hauptamtliche Mitarbeiterin beim Flüchtlingsrat hier in Berlin, Frau Vicky Germain, Mitarbeiterin bei CUSBU – wir haben nachgeschaut, was es ist: Communities Support for BIPOC Refugees –, das ist ein Projekt der Organisationen International Women’s Space, Each One Teach One und vom Migrationsrat. Herrn Lüder möchte ich herzlich begrüßen, ehrenamtlicher Mitarbeiter bei „Berlin hilft“, und digital zugeschaltet ist uns Edwin Greve vom Migrationsrat Berlin, er ist dort politischer Referent.

Ich gehe davon aus, dass wir heute wieder alle mit den Liveübertragungen einverstanden sind und auch mit der Aufzeichnung von Bild- und Tonaufnahmen, und auch damit, dass wir wie immer ein Wortprotokoll machen, um es dann später auszuwerten. – Möchte jemand von den Koalitionsfraktionen den heutige Besprechungspunkt begründen? – Herr Omar, bitte schön!

Jian Omar (GRÜNE): Vielen Dank, Frau Vorsitzende! – Es sind mittlerweile sieben Monate, in denen die Russische Föderation einen brutalen Krieg gegen die unabhängige Ukraine und ihre Bevölkerung führt. Die Zivilbevölkerung in der Ukraine ist das Ziel der russischen militärischen Angriffe, weshalb Millionen auf der Flucht sind, auch in Richtung Deutschland. Glücklicherweise hat sich die Europäische Union mit der Massenzustromrichtlinie für eine vereinfachte Aufnahme der Geflüchteten entschieden, was das Ankommen der ukrainischen Geflüchteten erleichtert, aber auch unsere staatlichen Strukturen von langwierigen Asylverfahren entlastet.

Allerdings ist eine kleine Gruppe dieser Geflüchteten, die sogenannten Drittstaatlerinnen und Drittstaatler, die in der Ukraine studiert oder gearbeitet haben oder dort ihren Lebensmittelpunkt hatten, die weniger als 2 Prozent der gesamten Geflüchteten aus der Ukraine ausmachen, von dieser vereinfachten Regelung ausgeschlossen, weshalb sich der Berliner Senat Mitte August für eine Landesregelung zumindest für die Drittstaatlerinnen und Drittstaatler entschieden hat, die zur Zeit des Kriegsausbruchs in der Ukraine studiert haben. Eine Fiktionsbescheinigung sollte vergeben werden. Heute wollen wir uns in dieser Anhörung näher anschauen, wie diese Regelung umgesetzt wird, von der Registrierung im Ankunftszentrum Tegel über die Fiktionsbescheinigungserteilung durch das LEA bis hin zum Zugang zu Universitäten und Hochschulen in Berlin. – Ich begrüße auch die Anzuhörenden und freue mich auf die Anhörung!

Vorsitzende Sandra Brunner: Vielen Dank, Herr Omar! – Bevor wir zu den Anzuhörenden gehen, hat der Senat die Möglichkeit für eine einleitende Stellungnahme. – Frau Staatssekretärin Christoph, bitte!

Staatssekretärin Wenke Christoph (SenIAS): Ich werde es sehr kurz machen. Herr Omar hat ja bereits in der Begründung für den Punkt den Beschluss des Senats vom 16. August 2022 erwähnt. Darin nimmt sich Berlin ein Beispiel an Hamburg, das bereits vor einiger Zeit eine ähnliche Regelung getroffen hatte, um insbesondere ausländischen Studierenden aus der Ukraine eine Möglichkeit zu geben, sich auf ein Studium vorzubereiten, und dann auch aufenthaltsrechtliche Perspektiven zu schaffen und zu entwickeln. Wir bewegen uns nicht nur im Rahmen der Massenzustromrichtlinie, sondern auch des § 24 Aufenthaltsgesetz und damit auch bundesrechtlicher Regelungen, insofern sind eine ganze Reihe von Themen, insbesondere was Drittstaatsangehörige mit befristeten Aufenthaltserlaubnissen angeht, durchaus für die Landesebene schwierig zu regeln. Für Menschen, die in der Ukraine eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis hatten, gibt es ja durchaus die Möglichkeit für eine Anerkennung nach § 24.

Vor diesem Hintergrund hat der Senat in seinem Beschluss am 16. August 2022, der lange in einer Arbeitsgruppe erarbeitet wurde – das will ich noch mal erwähnen –, bestehend aus den Senatsverwaltungen für Inneres, Digitalisierung und Sport und für Wissenschaft, Gesundheit, Pflege und Gleichstellung als die beiden federführenden Verwaltungen und mit einer Mitarbeit aus den Senatsverwaltungen für Integration, Arbeit und Soziales und für Justiz, Vielfalt und Antidiskriminierung. Entsprechend wurden in dieser Arbeitsgruppe dann noch mal Fragen des Umgangs mit den durchaus bundesrechtlich schon geregelten Fallgruppen deutlich gemacht, also wie aufenthaltsrechtlich damit umgegangen werden kann und wie auch Berlin versucht, insbesondere im Bereich des LEA sein Ermessen zu nutzen und diese Sonderregelung, diese Zusatzregelung für Studierende aus Drittstaaten zu schaffen, die dann eben auch ergänzt wird. Da ist die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit, Pflege und Gleichstellung meines Wissens intensiv dran, auch tatsächlich die Voraussetzungen zu schaffen, dass Zugänge zu den Universitäten, zu Sprachkursen, Vorbereitungskursen usw. geschaffen werden können und damit eine aufenthaltsrechtliche Perspektive.

Es gab in der Umsetzung eine Phase, die sehr kurzfristig war, bis 31. August 2022; ein sehr schnell zwischen LAF und LEA gestaltetes Verfahren, wie parallel eine Berlin-Verteilung und dann eine Onlineanmeldung beim LEA für den Aufenthaltstitelantrag bzw. den Antrag für die Fiktionsbescheinigung ermöglicht werden konnte. Wir haben da als SenIAS mit dem LAF gemeinsam auch sehr schnell reagiert, um das zu ermöglichen. Zugleich gibt es inzwischen auch eine enge Zusammenarbeit und einen gegenseitigen Verweis zwischen dem LEA und dem Willkommenszentrum, das Menschen in dieser Frage berät und in diesen vielleicht auch nicht immer ganz einfachen juristischen Fragen, wie sie sich entsprechend bewerben oder vorbereiten können auf diese Gespräche im LEA.

Das vielleicht kurz als Ausblick auf die verschiedenen Beteiligten im Senat und die nachgeordneten Behörden, die auch an diesem Prozess, an der Umsetzung des Senatsbeschlusses arbeiten. Ansonsten freue ich mich auf die Anhörung und begrüße auch die Anzuhörenden! Wir stehen dann auch für Fragen zur Verfügung.

Vorsitzende Sandra Brunner: Danke schön, Frau Christoph! – Dann gehen wir jetzt in die Anhörung. Für alle Beteiligten noch mal der Ablauf: Jede der Anzuhörenden hat fünf Minuten – ich mache mich dann bemerkbar, falls Sie die Zeit reißen –, dann gehen wir in eine Rückfragerunde der Abgeordneten. Ich würde die Abgeordneten bitten, bei ihren Fragen an die Anzuhörenden möglichst drei bis vier Minuten nicht zu überschreiten, damit wir dann wieder in die Rückrunde mit den Anzuhörenden gehen können. Mir ist vorab signalisiert worden, dass wir bei den Anzuhörenden folgende Reihenfolge haben werden: Herr Edwin Greve vom Migrationsrat Berlin beginnt – er ist uns online zugeschaltet –, dann Frau Brezger für den Flüchtlingsrat, Frau Germain für CUSBU und dann zum Schluss Herr Lüder für „Berlin hilft“. – Herr Greve! Möchten Sie loslegen?

Edwin Greve (Migrationsrat Berlin e. V.) [zugeschaltet]: Ich hoffe, Sie können mich alle sehen und hören. – Liebe Mitglieder des Abgeordnetenhauses! Herzlichen Dank für die Einladung und die Möglichkeit, heute hier ein paar Punkte vorzubringen! – Ich fange direkt an: Mit dem Beschluss vom 16. August 2022 hat der Senat ja versucht, eine Antwort auf die – muss man sagen – monatelange Unsicherheit für Drittstaatsangehörige, die aus der Ukraine geflohen sind, zu geben. Gewollt ist das zumindest für Studierende, die ihr Studium in Berlin fortsetzen wollen. Es ist natürlich kein Geheimnis, dass wir uns gewünscht hätten, dass auch Personen, die beispielsweise als Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Ukraine gelebt haben, von dem Beschluss umfasst gewesen wären. Ich will das hier gar nicht groß vertiefen, aber um es noch mal gesagt zu haben: Die Menschen fliehen nun mal alle vor demselben Krieg. Krieg zerstört immer Leben und auch den Lebensmittelpunkt, und aus unserer Sicht sollte es gleich sein, ob der Lebensmittelpunkt seit Geburt besteht, seit 20 Jahren oder gerade erst neu aufgebaut wird.

Zur praktischen Umsetzung: Die Bereitstellung des Onlineformulars zur Antragstellung beim LEA und ein paar Tage später ja auch die Bereitstellung der allgemeinen Optionsnummer hat auf jeden Fall für kurzzeitige Entlastung gesorgt; nicht nur für die Betroffenen selbst, sondern auch für die ehrenamtlichen Unterstützungsstrukturen, denn die Reihenfolge, zuerst die Verteilungsentscheidung in Tegel zu bekommen und anschließend beim LEA den Antrag zu stellen, wäre nicht aufrechtzuerhalten gewesen. Das wäre kapazitär nicht zu stemmen gewesen. Die Information an sich überhaupt schnell genug zu streuen, dass die Frist nur noch zwei Wochen dauert, war eine Herausforderung an sich. Die Entlastung hielt sich entsprechend leider auch in Grenzen, nicht zuletzt durch diese doch eher unrealistische – muss man sagen – Deadline von zwei Wochen.

Außer unseren Zahlen, die wir im Zuge der Begleitung erheben – dazu können die Kolleginnen von EOTO nachher mehr sagen –, gibt es ja nach wie vor keine offiziellen Statistiken über geflohene Drittstaatsangehörige in Berlin, das heißt, wir können eigentlich nicht überblicken, wie viele Personen möglicherweise auch die Frist verpasst haben, sich vielleicht immer noch in Berlin aufhalten und/oder sich mittlerweile genötigt gesehen haben, eben doch aus Deutschland auszureisen. Für die uns bekannten Einzelfälle von Personen, die die Frist verpasst haben – da gibt es durchaus Fälle – fehlen uns auch nach wie vor Informationen darüber, wie sie sich dennoch als Fliehende vor dem immer noch andauernden Krieg anerkennen lassen können. Wir hoffen natürlich sehr, dass „Zu spät!“ nicht die Antwort des Senats oder des Abgeordnetenhauses darauf ist.

Trotz der Möglichkeit der Onlineregistrierung, unabhängig vom LAF, haben sich in der gesetzten Frist dennoch viele Drittstaatsangehörige auch nach Tegel begeben, weshalb wir Begleitteams aus ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern dort hingeschickt haben. In vielen Fällen konnten wir Missverständnisse aufklären und Personen, die berichteten, bereits zwei- oder dreimal in Tegel gewesen zu sein, auch unterstützen, ihr Anliegen vollständig vorzubringen und die Verteilentscheidung nach Berlin zu erhalten. Gründe dafür, warum Leute zwei- oder dreimal nach Tegel gegangen sind, reichen von Diskussionen darüber, ob ein Arbeitsvertrag, der nicht gestempelt wurde, tatsächlich ein Arbeitsvertrag ist, über Personen, die vergessen hatten, den Personalausweis ihrer Wohnungsgeberin zu kopieren, bis zu Personen, die nach Tegel gegangen sind, obwohl sie schon die Verteilentscheidung hatten, einfach in der Hoffnung, da auch weiterführende Beratung zu erhalten. Das sind natürlich alles Fälle, in denen wir mit den Ehrenamtlichen auch entlasten konnten.

Anfangs gab es einige Holprigkeiten und Uneinigkeit mit dem LAF darüber, inwieweit Begleitung organisiert werden darf. Mittlerweile, muss man aber sagen, können wir sowieso keine flächendeckende Begleitung mehr in Tegel gewährleisten, weil wir ausgelastet damit sind, die Personen jetzt zu ihren Terminen beim LEA zu begleiten. Trotzdem, müssen wir sagen, ist die Anwesenheit von Beiständen eigentlich absolut hilfreich und notwendig und sollte auch von jeder Behörde entsprechend begrüßt werden.

Vorsitzende Sandra Brunner: Herr Greve! Kommen Sie bitte zum Schluss?

Edwin Greve (Migrationsrat Berlin e. V.) [zugeschaltet]: Okay, gut! – Dann sage ich noch zum LEA: Der EU-Beschluss sieht ja entsprechend vor, dass Drittstaatsangehörige, die nicht in der Lage sind, sicher und dauerhaft in ihr sogenanntes Herkunftsland zurückzukehren, Anspruch auf Schutz haben. Aus unserer Sicht müssen alle Drittstaatsangehörigen die Möglichkeit bekommen, ihren Fall darzulegen und zu erklären, warum eine Ausreise nicht zumutbar wäre. Das ist für die Fälle, die ihr Anliegen, bei denen das BAMF beteiligt ist – –

Vorsitzende Sandra Brunner: Kommen Sie jetzt wirklich zum Schluss, Herr Greve? Wirklich, bitte!

Edwin Greve (Migrationsrat Berlin e. V.) [zugeschaltet]: Gut, dann sage ich sozusagen nur: Die zwei Monate Wartezeit, die Personen überbrücken müssen, in denen sie keine Fiktionsbescheinigung bekommen – – das betrifft die Fallgruppe 2 aus dem Senatsbeschluss; sie haben jetzt nach wie vor Schwierigkeiten von der Leistungsbeantragung bis zur Registrierung an den Universitäten etc. Das PDF-Dokument, das das LEA ausstellt, reicht nicht aus. Das wird in der Praxis nicht anerkannt.

Vorsitzende Sandra Brunner: Danke schön, Herr Greve! Wir haben bestimmt nachher in der Rückrunde die Möglichkeit, noch mal weitere Fragen zu beantworten. – Es hat jetzt das Wort Frau Brezger für den Flüchtlingsrat. – Bitte schön!

Nora Brezger (Flüchtlingsrat Berlin e. V.): Auch von mir ganz herzlichen Dank für die Einladung! – Die Situation von Drittstaaterinnen und Drittstaatern aus der Ukraine, die keinen Daueraufenthalt in der Ukraine, keine ukrainischen Familienmitglieder und keinen internationalen Schutzstatus von dort besitzen, war, wie wir schon gehört haben, seit Beginn des Krieges und ihrer Ankunft in Deutschland und Berlin von Unsicherheit und Warten geprägt; dabei

sind viele von ihnen ebenso traumatisiert wie Ukrainerinnen. Aber nicht nur das: Für einige wurde ohne ihr Wissen ein Asylverfahren eingeleitet, die Pässe und weitere Dokumente abgenommen. Einige erhielten auch keine Leistungen. Diese Fälle konnten wir in der Regel nur durch intensives Nachhaken des Flüchtlingsrats Berlin klären, und wir wissen nicht, wie viele nicht bei uns angekommen sind. Unter den Drittstaaterinnen und Drittstaatern sind Studierende, aber sie sind eben nicht alle Studierende, und es ist völlig unklar – wie Herr Greve schon sagte –, wie groß die jeweiligen Gruppen sind. Viele stellten bereits vor Monaten einen Onlineantrag auf § 24 Aufenthaltsgesetz, warteten aber vergeblich auf einen Termin beim LEA, da ja ein Senatsbeschluss für Drittstaaterinnen und Drittstaater „in der Mache“ war, zu dem es schließlich dann im August 2022 auch kam, zur Einigung des Senats zu studierenden Drittstaaterinnen und Drittstaatern aus der Ukraine, der dann verkündet wurde.

Ein großes Thema für uns bei dieser Materie ist die Kommunikation zwischen Senat und LEA, aber auch die zwischen LEA-Sachbearbeiterinnen und -Sachbearbeitern und Drittstaatsangehörigen. Erst drei Wochen, nachdem die Regierende Bürgermeisterin Giffey auf einer Pressekonferenz den Senatsbeschluss zu studierenden Drittstaatsangehörigen aus der Ukraine verkündet und ausdrücklich dafür geworben hat, die Information unter die Leute zu bringen, war im LEA überhaupt klar, wie der Senatsbeschluss umgesetzt werden sollte, und das, obwohl von vier Fallgruppen nur eine, nämlich die vierte, nicht sowieso im EU-Ratsbeschluss bzw. im BMI-Rundschreiben zu finden ist. In der Zwischenzeit – also in den drei Wochen, von denen ich gerade spreche – kam es zu Abweisungen und Aufforderungen durch LEA-Mitarbeiterinnen zur Ausreise von Drittstaatsangehörigen, die eigentlich eindeutig von dem Senatsbeschluss profitieren können; zum Teil mit Sprüchen des Sachbearbeiters wie – ich zitiere jetzt einfach ein Beispiel –: In Ägypten sei es doch schön; er war mal da, mit seiner Frau im Urlaub, dahin kann man doch zurück.

Nach unserer Kenntnis läuft es jetzt sehr viel besser. Die zum Teil seit Monaten online registrierten Drittstaatsangehörigen bekommen Termine im LEA und haben, wenn sie vortragen, nicht sicher und dauerhaft ins Herkunftsland oder die Herkunftsregion zurückkehren zu können, zwei Monate Zeit bis zu einem neuen Termin, bei dem sie ihre Gründe darlegen können. Es bleiben für uns jedoch einige Unklarheiten, die vielleicht heute geklärt werden können, und zwar: An wen können sich die Menschen wenden, wenn es Probleme bei der Vorsprache gibt, zum Beispiel ein Sachbearbeiter, eine Sachbearbeiterin die VAB nicht adäquat anwendet? An wen sich wenden, wenn sich Menschen bereits seit Monaten online registriert haben, aber keine Termine erhalten? An wen können sich verunsicherte – und das ist ein wichtiger Punkt – Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber wenden, die mit der bloßen Onlineantragstellung auf weißem DIN-A4-Papier nichts anfangen können? Dazu haben wir etliche Anrufe. Hier wäre ein kurzer Hinweis auf der Website des LEA hilfreich, mit Verweis auf das unseres Erachtens sehr gelungene LEA-Hinweisblatt und mit einer Information für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, die ein bisschen Ruhe reinbringt. Das Hinweisblatt haben wir übrigens auf Englisch übersetzen lassen und stellen es gerne zur Verfügung.

Unklar ist weiterhin, wie mit Kopien von ukrainischen Dokumenten umgegangen wird. Hier auch die Frage an das LEA: Werden die Fälle überhaupt angenommen und bearbeitet, und wie lange bekommen die Menschen Zeit, die Originale zu beschaffen? Unklar ist uns auch, warum – das hat Edwin Greve schon angesprochen – Antragstellende nach wie vor lediglich den ursprünglich gestellten Onlineantrag als weißes DIN-A4-Papier als Nachweis besitzen und keine echte Fiktionsbescheinigung, da sie unseres Erachtens spezifisch einen Antrag auf

§ 24 Aufenthaltsgesetz gestellt haben und somit eigentlich § 81 Absatz 5 Aufenthaltsgesetz eine Fiktionsbescheinigung vorsieht. Zwar gilt der ursprünglich gestellte Onlineantrag mit Fiktionswirkung, jedoch sind – das haben wir schon gehört – Wohnungsgebende und Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber häufig verunsichert, stellen nicht ein oder haben nach dem 31. August 2022 das Beschäftigungsverhältnis beendet, allein aus fehlender Information.

Zu guter Letzt fragen wir uns, warum erst nach dem Senatsbeschluss begonnen wurde, die genannte Gruppe der Drittstaatsangehörigen ins LEA einzuladen. Ob sie sicher und dauerhaft in ihre Herkunftsländer oder -regionen zurückkehren können bzw. wie stark die Bindung an die Ukraine besteht, hätte man eventuell viel eher prüfen können. Das stand, wie schon gesagt, im EU-Ratsbeschluss und im BMI-Länderschreiben. Bei der Prüfung der dauerhaften und sicheren Rückkehr ins Herkunftsland bzw. in die Herkunftsregion interessieren uns vor allem folgende Fragen: Was ist für das LEA der Unterschied zwischen Land und Region?

Vorsitzende Sandra Brunner: Frau Brezger! Kommen Sie bitte zum Schluss?

Nora Brezger (Flüchtlingsrat Berlin e. V.): Wie werden Regionen definiert? Prüft das LEA oder das BAMF, ob das Land oder die Region relevant ist? Und: Wer prüft die bedeutungsvollen Verbindungen in die Ukraine und nach welchen Kriterien? – Vielen Dank!

Vorsitzende Sandra Brunner: Vielen Dank, Frau Brezger! – Es hat jetzt das Wort Frau Germain. – Bitte schön!

T. Vicky Germain (CUSBU): Guten Morgen und vielen Dank an den Ausschuss für die Einladung, vor Ihnen über die Situation von Drittstaatsangehörigen aus der Ukraine zu sprechen, und für Ihr unermüdliches Engagement und Mitgefühl bei der Unterstützung unserer Klienten in der letzten Zeit. Danke! – Ich bin heute hier als Vertreterin des Communities Support for BIPoC Refugees from Ukraine, eine Initiative, die von EOTO, ISD Bund, Migrationsrat, DaMOst und IWS unterstützt wird. Wir koordinieren uns mit Initiativen für schwarze Menschen, indigene Menschen und People of Colour, die vor dem Krieg in der Ukraine fliehen. Wir nehmen ankommende Geflüchtete auf und leiten sie an Community-basierte und dauerhafte Unterstützungsstrukturen weiter, die in den Bereichen Migration, Antidiskriminierung und psychische und psychosoziale Unterstützung arbeiten. Derzeit unterstützen wir aktiv über 1 300 Staatsangehörige aus 36 verschiedenen Ländern, darunter auch die Ukraine. In den letzten sieben Monaten haben wir unsere Klientinnen bei Terminen bei Ämtern wie in Tegel, dem LEA, den Sozialämtern und dem Jobcenter begleitet, um Erfahrungen über die aktuelle Situation in Berlin lebender ankommender Geflüchteter aus der Ukraine zu protokollieren.

Seit wir Ihnen im Juni 2022 unsere Beobachtungen mitgeteilt haben, halten wir an unserer Überzeugung fest, dass Drittstaatsangehörige Zugang zu Schutz nach § 24 Aufenthaltsgesetz erhalten müssen. Die Landschaft für Drittstaatsangehörige aus der Ukraine hier in Berlin hat sich zwar verändert, aber wir haben immer noch Schwierigkeiten, Kostenübernahmen von Sozialämtern und sogar Zuweisungen für Kostenübernahmen vom Jobcenter von Sozialämtern zu erhalten. Wir unterstützen Klientinnen und Klienten, die über fünf Monate auf die Bearbeitung von Sozialleistungen warten. Wir fordern Bescheide an, um zu bestätigen, welche Leistungen erbracht wurden, und um Diskrepanzen zwischen dem, was die Klienten finanziell erhalten haben, und dem, was in ihren Bescheiden steht, zu bestätigen. Wir fordern alle Behörden auf, diese Unterlagen ins Englische, Arabische, Französische, Persische und

– unseren Statistiken nach – ins Yoruba zu übersetzen, damit die internationalen Klientinnen und unsere Begleiterinnen und Begleiter die Möglichkeit haben zu verstehen, welche Informationen ihnen zur Verfügung gestellt werden, wie es in der EU-Richtlinie vorgesehen ist.

Wir haben Familien mit Kleinkindern, deren Leistungen gestrichen oder verzögert wurden, weil das Landesamt für Einwanderung keine Termine ausgab, und mindestens eine dokumentierte geflüchtete Mutter aus der Ukraine mit ihren ukrainischen Kindern, die mit ihren originalen Dokumenten aus der Ukraine vom Sozialamt abgewiesen wurden. Seit dem 13. September 2022 erhalten unsere Klienten in [unverständlich] nicht nur Termine, sondern ihre Anträge werden auch einigermaßen nach den durch die TPD – Temporary Protection Directive – ausgestellten Richtlinien bearbeitet. Leider haben wir die Erfahrung gemacht, dass die derzeitige Umsetzung etwas holprig ist und oft eher einer schnell zusammengeflochtenen Abfolge von Ereignissen ähnelt als der gut durchdachten Rechtslandschaft, die die TPD bietet, und weniger dem Solidaritätsprinzip oder den Richtlinien entspricht, die es eigentlich verkörpern soll.

Im August halfen wir vielen Drittstaatsangehörigen aus der Ukraine bei der Registrierung, vor allem vor dem Ende der visumfreien Zeit. Im September haben wir uns beeilt, Klientinnen zu begleiten, die weniger als 24 Stunden vorher einen Termin beim LEA erhalten haben. Im Oktober werden wir beides fortsetzen, während wir Drittstaatsangehörige anflehen, nicht in die Ukraine zurückzukehren, um die offiziellen Dokumente zu erhalten, die sie jetzt vorlegen müssen, da das LEA keine Kopien von verlorenen Dokumenten oder Dokumenten, die vor Kriegsbeginn nicht abgeholt wurden, mehr annimmt.

Wäre unser Team von unseren Krisenstab-Kolleginnen vom LAF darüber informiert worden, dass die Registrierung in Tegel nur für diejenigen notwendig ist oder war, die nach dem 31. Mai 2022 einen Antrag auf vorübergehenden Schutz gestellt haben, hätten wir unsere Klienten besser informieren und unsere ganzen Ressourcen besser einteilen können. Wären wir vom LEA darüber informiert worden, dass den Beamtinnen wenige bis gar keine Informationen über die TPD zur Verfügung gestellt wurden, hätten wir schneller intervenieren können, wenn Klientinnen nicht gemäß den am 31. März 2022 festgelegten EU-Richtlinien behandelt wurden. Solche Versäumnisse in Kombination mit einer unnötig komplizierten Umsetzung der TPD haben zu einer unklaren und uneinheitlichen Bearbeitung von Fällen – –

Vorsitzende Sandra Brunner: Frau Germain! Kommen Sie bitte zum Schluss?

T. Vicky Germain (CUSBU): – – durch staatliche und private Stellen, zu Panik, unangemessenem zusätzlichem Stress für Betroffene sowie zu psychosozialen Folgen für Freiwillige, Mitarbeiterinnen und Unterstützungsstrukturen und auch für Mitarbeiterinnen staatlicher Einrichtungen wie LEA und LAF geführt. Als die ersten Studentinnen am 23. August 2022 zu ihrem Termin beim LEA eintrafen, im Glauben, dass ihre Fälle mit den Hinweisen vom Senat bearbeitet werden, haben sie stattdessen die Information erhalten, dass sie an diesem Tag von dem Schutz ausgeschlossen worden sind, weil eine andere Vereinbarung mit dem LEA getroffen worden ist – –

Vorsitzende Sandra Brunner: Frau Germain! Kommen Sie bitte zum Schluss?

T. Vicky Germain (CUSBU): – – die sie und andere minderjährige Drittstaatsangehörige vom Schutz der TPD ausgeschlossen hat. – Ich habe noch viel mehr, aber zum Schluss – –

Vorsitzende Sandra Brunner: Wir haben bestimmt nachher in der Rückrunde noch die Möglichkeit, weitere Sachen darzulegen. – Danke schön, Frau Germain!

T. Vicky Germain (CUSBU): Schließllich – –

Vorsitzende Sandra Brunner: Dann hat jetzt das Wort Herr Lüder für „Berlin hilft“. – Bitte schön!

Christian Lüder („Berlin hilft“): Auch von mir schönen Dank für die Einladung und die Möglichkeit, hier noch ein paar Dinge zu sagen und darzustellen. Wir beraten die Gruppe der Ukrainer ja bereits seit Ende Februar, und natürlich auch viele Drittstaatler in dem Kontext. Ich will nicht auf alles eingehen, was die drei Vorredner und Vorrednerinnen schon gesagt haben, weil sich da vieles auch deckt mit dem, was ich jetzt auch noch mal neu erzählt hätte. Ein wichtiger Punkt ist allerdings in der Tat: Wir hätten uns alle gewünscht, dass der Prozess dieser Regelung mit dem Senatsbeschluss tatsächlich früher getroffen worden wäre, weil wir eben dann mit dem Problem mit der geänderten Ukraine-Aufenthaltsübergangsverordnung tatsächlich nur noch diese 14 Tage Zeit hatten, um auf bestimmte Dinge hinzuweisen. Ein Grund, weswegen das so problematisch wurde, war eben auch, dass zumindest in den ersten zwei, drei Monaten vielfach Drittstaatlerinnen und Drittstaatler beraten wurden, sich möglichst nicht zu registrieren, warum auch immer dieser Ratschlag erfolgt ist. Jedenfalls war das dann am Ende des Tages ein Problem, weil damit natürlich sowohl Leistungslosigkeit eintrat als auch dieses Verfahren nicht in Gang gesetzt wurde und wir damit erhebliche Schwierigkeiten hatten.

Kurzum: Senatsbeschluss am 16. August 2022; in Gang gesetzt oder umgesetzt wird es seit 12. September 2022 beim LEA. Auch das wäre in der Tat schön gewesen, wenn man diesen Zeitraum verkürzt hätte bzw. andersherum: Viele sind eigentlich immer davon ausgegangen, dass eben ab dem 17. August 2022, also dem Tag nach dem Senatsbeschluss, auch die Anwendung stattfindet. Das war einfach noch mal ein Loch von vier Wochen. Ich kann mich auch noch entsinnen dass wir auch mit dem Senatsbeschluss – wir wussten, dass er dann am 16. August 2022 kommen soll – sehr darauf gedrängt haben, die Information überhaupt zu bekommen, damit wir sie auch möglichst schnell verbreiten können. Ich glaube, alle, wie wir hier sitzen, haben sich da zumindest große Mühe gegeben. Es gab Onlineveranstaltungen, die ich gemacht habe, dazu, es gibt ein Video und Textbeiträge; keine Ahnung, was. Also da gab es eine ganze Menge an Maßnahmen, um das auch zu verbreiten. Nichtsdestotrotz höre ich immer noch von Menschen, die nicht registriert sind. Ein Großteil von denen wird sich im Zweifelsfall inzwischen damit real auch illegal in Berlin aufhalten, weil durch die Änderung der Ukraine-Übergangsverordnung eben genau dieses Problem jetzt eingetreten ist. Gut.

Über die Zahlen haben wir leider auch keinen echten Überblick. Wir wissen also alle eigentlich nicht so richtig: Machen wir die ganze Geschichte und diese Regelung für 100 Menschen oder für 5 000 oder für 10 000? –, aber unabhängig davon ist es wichtig, dass es das gibt. Anders als ich vorhin irgendwo aus einem der Beiträge hörte: Ich bin eigentlich ganz dankbar, dass die Senatsregelung bzw. die Anwendung, die das LEA dann daraus gemacht hat – oder beides in Kombination – eben nicht nur ausschließlich auf Studierende geht, sondern zumin-

dest mit der Regelung bei einer nicht möglichen sicheren und dauerhaften Rückkehr ins Herkunftsland und dem Vortragen dieser Gründe mit der Fallschilderung beim BAMF, der zwölfmonatigen Fiktionsbescheinigung, dass diese Möglichkeit grundsätzlich für alle Drittstaatlerinnen und Drittstaatler offen ist, unabhängig von der Frage: Studierende ja oder nein?

Ich glaube, dass das dann auch ein Zeitraum ist – mit diesen zwölf Monaten zumindest –, wo die Menschen eine Chance haben, aufenthaltsrechtliche Perspektiven zu erarbeiten, gleich welcher Art das sein mag. Bei der sechsmonatigen Fiktionsbescheinigung ist es ein Problem, zumal wir – und das jetzt vielleicht einfach noch weiter gehend dazu – das Problem haben, dass natürlich erst mit Erteilung der Fiktionsbescheinigung Anspruch auf Sprachkurse bzw. Integrationskurse besteht, genau im Kontext des SGB II-Bezugs, der damit ausgelöst wird. Wir haben vorher zwar eine grundsätzliche Öffnung über die VHS-Sprachkurse, die der Senat macht, aber auch da haben wir das Problem, dass Drittstaatlerinnen und Drittstaatler in der Vergangenheit sehr oft abgelehnt wurden, wahrscheinlich in Unkenntnis der VHS, oder weil die Plätze auch einfach schon voll waren, und auch, weil ich, wenn ich keine aufenthaltsrechtliche Perspektive zumindest für die sechs Monate habe, natürlich keinen Platz hier buche. Das ist also auch ein Problem, mit dem wir immer wieder zu tun hatten. Und natürlich: Wenn ich – in Anführungsstrichen – nur noch sechs Monate habe, ist es besonders wichtig, den Sprachkurs auch möglichst zeitnah beginnen zu können.

Wir haben grundsätzlich auch schon mit Ukrainern sehr viele Probleme mit den Sozialämtern gehabt. Das ist bekannt; das haben wir ja seit April schon oft genug vorgetragen, dass es da immer wieder Schwierigkeiten gab, auch mit kommentarlosen Leistungseinstellungen zum 31. Mai 2022 mit Verweis auf die Jobcenter, die dann angeblich ab 1. Juni 2022 zahlen würden. Real haben wir, glaube ich, immer noch die Situation, dass ungefähr die Hälfte der Menschen aktuell beim Sozialamt ist, und jeder, der heute käme, müsste auch ohnehin weiterhin erst mal zum Sozialamt gehen, um Leistungen zu beziehen. Mit Drittstaatlerinnen und Drittstaatlern haben wir das Problem noch viel mehr, weil dort immer darauf verwiesen wurde: Du bist Drittstaatler, du hast keinen Anspruch auf § 24 – oder ähnliche Aussagen. Da ist also an der Stelle sehr viel – mindestens – Unkenntnis gewesen und im Zweifelsfall auch immer noch vorhanden, und das machte es sehr schwer. Das Problem, das wir jetzt noch haben –

Vorsitzende Sandra Brunner: Herr Lüder! Kommen Sie bitte zum Schluss?

Christian Lüder („Berlin hilft“): Ich komme gerne zum Schluss. – Es ist schon erwähnt worden: Was machen wir mit fehlenden Aufenthaltserlaubnisse oder ähnlichen Dingen, also Papieren, die im Original vorgelegt werden müssen? – Die ukrainische Botschaft beispielsweise setzt sich mit Menschen aus anderen Ländern als der Ukraine selbst gar nicht auseinander, also die Kunden werden gar nicht behandelt oder bedient, das heißt, jemand kann gar keine Kopie einer bestehenden Aufenthaltserlaubnis oder Ähnliches bekommen. Ein ähnliches Problem gibt es mit Studienzertifikaten aus der Ukraine, die zum Teil noch an der Bezahlung von Gebühren und ähnlichen Dingen hängen.

Vorsitzende Sandra Brunner: Danke schön, Herr Lüder! – Die Zeit ist leider um.

Christian Lüder („Berlin hilft“): Gut, ich stoppe mal. Alles schön!

Vorsitzende Sandra Brunner: Danke schön! – Jetzt kommen wir in die Fragerunde durch die Abgeordneten. Als Erstes hat das Wort für die Linksfraktion Frau Abgeordnete Eralp. – Bitte!

Elif Eralp (LINKE): Danke! – Vielen Dank für die Schilderung und vielen Dank für Ihr Engagement seit Monaten in dieser Frage! – Ich habe unterschiedliche Fragen, und zwar will ich einmal auch CUSBU noch Gelegenheit geben zu schildern, welche Bedarfe sich aus Ihrer Sicht jetzt für Drittstaatsangehörige im Kontext der Prüfung beim LEA ergeben und auch im Übrigen in Bezug auf die Sozialämter.

Ansonsten möchte ich gerne Fragen an die anwesenden Verwaltungen stellen. Das sind auch Fragen, die jetzt hier durch die Anzuhörenden aufgeworfen wurden. Mich interessiert da: Wie ist der Prüfablauf beim LEA? Wie erfolgt die Aufklärung von Drittstaatsangehörigen durch die Sachbearbeiterin oder den Sachbearbeiter zu den bestehenden Regelungen, zu dem Senatsbeschluss? Gibt es gesonderte Verfahren für Menschen mit Staatsangehörigkeit Eritrea, Syrien und Afghanistan? Warum hat es über drei Wochen gebraucht, bis die VABs erstellt wurden und der Senatsbeschluss damit umgesetzt wurde, und welche Hinweise sind in der Zwischenzeit an die Betroffenen gegangen? Gibt es auch begleitende Auslegungshilfen im Hinblick auf die VAB und den Senatsbeschluss an die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter des LEA? Welche Arten der Fiktionsbescheinigung werden eigentlich in diesen zwei Monaten erteilt bzw. wie geht das LEA mit einer Entscheidung des baden-württembergischen Gerichts um, dass Fiktionsbescheinigungen nach § 81 Aufenthaltsgesetz auf Bundesdruckereipapier erteilt werden sollen, wenn schon der Antrag nach § 24 Aufenthaltsgesetz gestellt wird, unabhängig von der Erfolgsaussicht?

In den VABs steht an einer Stelle, dass dokumentiert werden soll, dass nach § 16b Aufenthaltsgesetz ein Studienaufenthalt beantragt wurde. Ich habe auch gehört, dass es teilweise die Auskunft gab, dass dieser Antrag gestellt werden muss. Wie verträgt sich das damit, dass im Senatsbeschluss keine Kriterien dieser Art formuliert worden sind und es sich ja auch um eine Fiktionsbescheinigung nach § 24 Aufenthaltsgesetz handelt? Wie geht das LEA damit um, dass manche Drittstaatsangehörige zum Teil auch Asylgründe haben, aber im Asylgesetz ja klar geregelt ist, dass das Asylverfahren ausgesetzt wird wegen dem Vorrang des Verfahrens nach § 24? Wie geht das LEA – das war hier eben ganz oft Thema – damit um, dass Originaldokumente über die ukrainische Botschaft nicht beschafft werden können, weil die ukrainische Botschaft den Drittstaatsangehörigen die Zuständigkeit verweigert? Wie wird berücksichtigt bzw. was sind die Kriterien der Prüfung – das hat auch eben Frau Brezger schon gesagt – zu starken Bindungen in die Ukraine und nicht sicherer Rückkehr? Inwiefern wird da der mangelnde Aufbau des Existenzminimums in der Herkunftsregion oder im Herkunftsland berücksichtigt?

Jetzt frage ich auch noch mal an die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit, Pflege und Gleichstellung – falls sie jetzt anwesend ist; das sollte sie eigentlich sein –: Welche Maßnahmen hat sie ergriffen, um bürokratische Hürden abzubauen und den Zugang zu Hochschulen zu schaffen, und werden jenseits von Starter-Stipendien auch langfristige den Lebensunterhalt sichernde Stipendien zur Verfügung gestellt werden?

Das sind erst mal sehr viele Fragen, die ich habe, insbesondere zu dem Ablauf; wie genau die Prüfung beim LEA erfolgt, was die Schritte sind, wie lange welche Personen warten müssen und ob es gesonderte Verfahren beispielsweise für diejenigen gibt, die diese Optionsnummer verwendet haben, die ja zwei Wochen lang registriert werden können. Läuft das da schneller? Was sind die genauen Prüfschritte? – Danke!

Vorsitzende Sandra Brunner: Danke schön, Frau Eralp! – Jetzt hat das Wort Frau Dr. Jasper-Winter für die Fraktion der FDP.

Dr. Maren Jasper-Winter (FDP): Vielen Dank, Frau Vorsitzende! – Meine Kollegin Frau Eralp hat schon viele Frage gestellt, die ich auch auf meinem Zettel habe. Deswegen stelle ich nur noch die, die noch nicht genannt wurden. Zum einen an unsere Senatsverwaltung im Hinblick auf die Sozialämter: Bei allen Anzuhörenden klang durch, dass es oft ein Kommunikationsproblem oder einen zeitlichen Verzug, aus welchen Gründen auch immer, gab. Jetzt kam von Frau Germain, glaube ich, der Vorschlag oder die Aufforderung, dass im Sozialamt Unterlagen auch in andere Sprachen übersetzt werden sollten. Wie steht der Senat zu dieser Forderung? Das würde mich interessieren.

Dann die Frage zu den Unterlagen – das richtet sich an das LEA: Es kam mehrfach die Frage auf, inwieweit Kopien oder anderweitige Unterlagen akzeptiert würden. Ist dieses Thema gelöst? Zu der Sache auch noch mal die Nachfrage an Senat und auch LEA: Es gab zudem das Problem, dass bei Beantragung eines Reisepasses für ein Kind die Geburtsurkunde vorgelegt werden sollte, die, bzw. die Bescheinigung, aber nicht durch die ukrainische Botschaft ausgestellt werden konnte, sodass es ein Hin und Her gab zwischen LEA und Botschaft, und die Betroffenen das nicht auflösen konnten. Ist dieses Thema, dieses Behördenpingpong, mittlerweile gelöst? Das betrifft nicht nur die Drittstaatsangehörigen, sondern auch die anderweitig geflüchteten Ukrainerinnen und Ukrainer. – Ansonsten hat Frau Eralp viele Fragen auch zum Prozess gestellt, denen ich mich anschließe.

Abschließend an alle Anzuhörenden, nicht an die Verwaltung, die Frage, was Sie sich denn konkret an Unterstützung wünschen würden, denn Sie leisten hier seit Monaten mit ehrenamtlichem Engagement diese Arbeit. Das ist vielleicht auf Dauer gar nicht so aufrechtzuerhalten; dazu haben wir auch schon einiges vernommen. Was würden Sie sich denn an Unterstützung von der Politik wünschen?

Vorsitzende Sandra Brunner: Vielen Dank, Frau Dr. Jasper-Winter! – Erstaunlicherweise habe ich jetzt von den Abgeordneten keine weitere Fragestellung, aber es gab ja schon eine ganze Reihe von Fragen vor allen Dingen an das Landesamt für Einwanderung. Insofern bitte ich jetzt Herrn Mazanke, die aufgeworfenen Fragen von Frau Eralp und Frau Dr. Jasper-Winter zu beantworten. – Danke schön!

Engelhard Mazanke (SenIAS; LEA): Auch von mir vielen Dank für Ihr Gehör heute! Vielen Dank für die Möglichkeit, dazu Stellung zu nehmen, meine Damen und Herren Abgeordnete, Frau Senatorin, Frau Staatssekretärin und auch die Ehrenamtlichen, die sich hier geäußert haben! – Ich bin mir nicht sicher, ob es mir gelingen wird, in einem Parforceritt auch durch die rechtlichen Grundlagen, die durchaus komplex sind, alle Fragen zu beantworten. Sollte mir das nicht gelingen – ich versuche das jetzt nicht in der Reihenfolge abzuarbeiten, sondern

im Kontext des Prozesses, den wir hier auf der Basis der Verfahrenshinweise meiner Behörde haben –, bitte ich darum, mich gegebenenfalls zu erinnern, wenn etwas offen geblieben ist.

Erlauben Sie mir trotzdem eingangs ein paar grundlegende Bemerkungen, damit die Veranstaltung insgesamt hoffentlich am Ende vielleicht etwas harmonischer endet als es sich jetzt möglicherweise andeutet. Das Landesamt für Einwanderung hat circa 600 Mitarbeitende und ist infolge des Ukraine-Krieges mit 60 Nachwuchskräften, überwiegend Trainees und Regieungsinspektoren, verstärkt worden, wofür wir sehr dankbar sind. Das geschah im April, Mai, also ungefähr zwei Monate nach Ausbruch des Krieges. Diese Mitarbeitenden sind dann on the Job qualifiziert worden. Wir haben als Landesamt für Einwanderung im ersten Halbjahr, in dem wir in allen Bereichen Titel für Geflüchtete aus der Ukraine und auch für Drittstaatsangehörige erteilt haben, von Anfang an – um das noch mal zu sagen; es ist nicht richtig, dass diese Vorgänge alle zurückgestellt worden sind, dazu gleich noch mal – insgesamt auch durch die Beratungsstellen und den Rückführungsbereich in meinem Amt 56 Prozent mehr Titel und Bescheinigungen erteilt als in der Zeit vor Corona. Das heißt, wir haben den Output ohne nennenswerte personelle Verstärkung um 50 Prozent gesteigert.

Wir waren in der Anfangsphase im März die Ersten, die einen digitalen Antrag hatten, der es allen nicht nur ermöglicht hat, 24/7 sofort mit der Beschäftigung zu beginnen und mit jeder Form von Erwerbstätigkeit – das war ja auch eine sehr berechtigte Forderung von Ihnen, Frau Senatorin Kipping –, sondern vor allen Dingen sofort den rechtmäßigen Aufenthalt gewährleisten konnte. Wir waren in der Anfangsphase im März deshalb als Behörde in der Lage, mehr als zwei Drittel aller Titel im Vergleich zu den anderen Ländern, also bundesweit, für ukrainische Geflüchtete zu erteilen. Wir sind jetzt immer noch bei einer Quote von 7,4 Prozent; das sind 50 Prozent mehr als der Königsteiner Schlüssel. Das haben wir alles – um auch das noch mal zu sagen – auch sehr der Kooperation mit dem LAF zu verdanken und auch sehr der Senatskanzlei, die in einem unglaublichen Tempo FAQs mehrsprachig zur Verfügung gestellt hat. Wir haben unsere VAB, anders als alle anderen Ausländerbehörden, die ich kenne, permanent fortlaufend auf der Homepage. Das war eine Riesenleistung des Berliner Senats und der Berliner Verwaltung, und das möchte ich hier am Anfang auch noch mal sehr deutlich sagen, dass ich meine Mitarbeitenden dafür ein Stück weit sehr bewundere, was sie da geleistet haben, auch aus altruistischen Motiven. Das vorweggeschickt.

Jetzt zu ein paar Zahlen, weil das eingangs erwähnt worden ist: Nach den Zahlen des Bundes – die Zahlen sind nicht auf die 10 000 valide, geben aber ein gutes Beispiel – halten sich derzeit circa 1 Million Geflüchtete aus der Ukraine im Bundesgebiet auf. Das ist nach der Republik Polen die höchste Zahl von aufgenommenen Menschen, die aus der Ukraine geflüchtet sind, in Gesamteuropa. Wir haben im Land Berlin, Stand letzte Woche, 42 098 Aufenthaltserlaubnisse erteilt – meine Behörde hat das getan –, und zwar echte Aufenthaltserlaubnisse, keine Fiktionsbescheinigungen. Die Quote hatte ich Ihnen schon genannt: circa 7,5 Prozent aller Titel bundesweit. Das – um das noch mal ins Verhältnis zu setzen – entspricht der Zahl, die 2015/16 vom Land Berlin insgesamt in der sogenannten Flüchtlingskrise aufgenommen worden ist und wofür das BAMF gute zwei Jahre gebraucht hat, um diese Fälle durchzuentcheiden. Das hat meine Behörde in viereinhalb, fünf Monaten geschafft.

Wir haben gleichzeitig festzustellen, dass wir nach wie vor im digitalen Antragsverfahren Anträge für circa 450 Personen pro Woche bekommen – wir zählen das ja anders – und dass wir nach wie vor Titel in der Größenordnung von circa 500 bis 600 pro Woche allein nach

§ 24 Aufenthaltsgesetz erteilen. Das heißt, wir sind im Moment ungefähr in der Situation, dass wir das an Titeln erteilen und an Anträgen abarbeiten, was wir an neuen digitalen Anträgen reinbekommen. Wir wollten eigentlich bis Ende Oktober mit dem Verfahren fertig sein – um das auch noch mal zu sagen –, weil wir ab Anfang Dezember das neue Gesetz zum Chancenaufenthaltsrecht sehen werden und wir mit circa 5 000 bis 6 000 Neuanträgen für langjährig Geduldete rechnen.

Jetzt zu den Fragen: Wir haben in der Tat eine Zeit lang gebraucht, bis die VAB mit Schulung online waren. Das ging einfach nicht schneller, weil – Frau Germain, Sie haben es gesagt – wir nicht nur den EU-Ratsbeschluss haben und inzwischen vier Länderschreiben des BMI mit Anwendungshinweisen, die wir im Übrigen nicht in jeder Form beachten und aus meiner Sicht ganz überwiegend im Interesse der Drittstaatsangehörigen und der Ukrainer; die sind nicht bindend. Wir haben gleichzeitig neben diesen Anwendungshinweisen diverse Gesetzesänderungen gesehen, auch rund um § 24 Aufenthaltsgesetz, am 1. Juni 2022 und danach, und wir hatten den Senatsbeschluss umzusetzen. Der Senatsbeschluss hat eben nicht nur Ausführungen zu Studierenden aus der Ukraine, sondern auch weitere Ausführungen – Herr Lüder, Sie haben es angesprochen –: Da geht es auch um die Differenzierung zwischen Zwölfmonatsfiktionsbescheinigungen und Sechsmonatsfiktionsbescheinigungen.

Deshalb war es uns ein Anliegen, auch vor dem Hintergrund der vielen Nachwuchskräfte, die dort engagiert arbeiten, dass wir diese ganzen verschiedenen Informationen juristisch in unseren VAB so aufbereiten und schulen, dass es zu möglichst reibungslosen Abläufen kommt. Es war auch nicht immer hilfreich – aber darüber hatten wir ja auch gesprochen, auch mit dem Flüchtlingsrat intern –, dass man Mitarbeiter, die die Schulungen nach den VAB hatten und nur nach den VAB – das sind alles keine Volljuristen –, dann im Publikum mit Aussagen zum EU-Ratsbeschluss auf Englisch konfrontiert. Das sorgt nicht unbedingt für schlanke Abläufe. Nichtsdestotrotz ist es uns gelungen, auch in den letzten 14 Tagen, nachdem wir jetzt die VAB am Start haben, weiterhin 1 017 Titel für Ukrainer und 112 Titel für Drittstaatsangehörige zu erteilen.

Jetzt ganz kurz zu meiner Äußerung: Die Drittstaatsangehörigen wurden eben nicht alle und in aller Form mit ihren Anträgen zurückgestellt. Wir stellen fest, dass ein Großteil – ohne dass ich das in Prozenten beziffern könnte – der Kunden, die jetzt vorgeladen worden sind, weil sie sich registriert haben mit der Angabe: Ich bin kein Ukrainer. Ich habe keine ukrainische Staatsangehörigkeit. Ich habe auch keinen Familienangehörigen aus der Ukraine – das sind die einzige Fälle, die wir zurückgestellt haben –, schon im LEA bedient worden ist, weil die Menschen – irrtümlich oder nicht – seit März dann Angaben gemacht haben wie: Ich bin ein ukrainischer Staatsangehöriger –, um schnell zu einem Termin zu kommen. Wir stellen des Weiteren fest, dass der ganz wesentliche Teil dieser Kunden schon beim LAF war und auch erkenntlich behandelt worden ist. Wir stellen des Weiteren fest, dass wir eine große Zahl dieser Kunden haben, die gar nicht auf den Senatsbeschluss angewiesen sind, weil sie anerkannte Flüchtlinge sind oder Familienangehörige aus der Ukraine haben, die sie uns bisher verschwiegen haben oder nicht benennen konnten, sie im unbefristeten Titel stehen oder aber sogar schon einen Titel aus einem anderen EU-Mitgliedstaat haben, insbesondere aus Polen, sie also weiterwandern. Das sind alles Fälle, in denen wir dann auch relativ schnell in die Klärung gehen können und die jetzt keiner großartigen Prüfung mehr bedürfen.

Jetzt zur Frage: Was ist mit diesen anderen Menschen, insbesondere: Was ist an den Nachweis der Dokumente zu legen? – Wir haben leider festgestellt – das ist eben so im öffentlichen Recht und insbesondere im Ordnungsrecht und ist menschlich vielleicht auch nachvollziehbar –, dass wir viele Menschen haben, die leider nicht in der Ukraine aufhältig waren, allerdings bei Vorsprache vorgeben, in der Ukraine aufhältig gewesen zu sein. Wir haben jetzt leider auch die ersten Fälschungen von Menschen nachweisen können, die uns gültige befristete Aufenthaltserlaubnisse aus der Ukraine vorgelegt haben, die Sie tatsächlich auch nur mit Sachverstand als Fälschungen erkennen können. Deshalb ist die Regelung – und zwar nicht die Regelung in den VAB, sondern die Regelung in den Länderrundschreiben des BMI und des Senatsbeschlusses – derart, dass wir eine befristete Aufenthaltserlaubnis als Nachweis brauchen und die auch verlangen. Ich muss Ihnen nicht sagen, welche Möglichkeiten es gibt, über einen Copyshop Kopien von befristeten Titeln – italienischen, deutschen, aber eben auch ukrainischen – zu produzieren, die sehr echt aussehen. Deshalb ist die Regelung, Stand jetzt – im Moment wird das noch nicht virulent; das ist eine Antwort auf eine Frage, die gar nicht gestellt wurde –: Bisher gibt es keine einzige Versagung vom LEA zu dieser Problematik, weil wir den Menschen Zeit geben. Wir geben den Menschen mindestens diese zwei Monate Zeit, um eben auch gewisse Unterlagen vorzulegen. Solange behalten alle Antragstellenden die Fiktionsbescheinigung sui generis und damit den rechtmäßigen Aufenthalt.

Herr Lüder, Sie haben es angesprochen: Es gab ein bisschen Verwirrung mit der Ukraine-Übergangsverordnung. Im Land Berlin gehe ich davon aus, dass es da keine Probleme gibt, gerade wegen des digitalen Antrags. Die Betroffenen sind mit digitaler Antragstellung entweder im rechtmäßigen Aufenthalt nach § 81 Absatz 3 Satz 1 Aufenthaltsgesetz oder eben im geduldeten Aufenthalt nach § 81 Absatz 3 Satz 2 Aufenthaltsgesetz, was für die Sozialleistung keinen Unterschied macht.

Wir haben in diesem Kontext jetzt also gesehen, dass wir hier Menschen haben, die sagen – aus verschiedenen Gründen, und das fasse ich jetzt hier mal zusammen –: Ich konnte meine Aufenthaltserlaubnis von der Kiewer Ausländerbehörde noch nicht abholen. Ich konnte keine Aufenthaltserlaubnis für meinen Ehegatten beantragen, weil der Krieg begann. Ich konnte keine Aufenthaltserlaubnis erhalten, weil die ukrainische Ausländerbehörde noch Unterlagen erbeten hat, die ich nicht bringen konnte. Ich bin nicht mehr in Kontakt zu meiner Hochschule. Ich konnte keine Geburtsurkunde für mein in der Ukraine geborenes Kind beschaffen. – In all diesen Fällen sagen wir: Wir benötigen leider von Ihnen Originaldokumente. – Das gilt sowohl für den Heimatpass, wenn wir von Drittstaatsangehörigen reden – – Die sind in der Tat nicht in der Betreuung der ukrainischen Botschaft, aber sie sind in Betreuung ihrer Heimatauslandsvertretung, und dort können sie auch vorsprechen, denn sie stellen ja bewusst keinen Asylantrag, machen also keine politische Verfolgung in ihrem Heimatstaat geltend. Sie werden natürlich, das ist gesagt worden, von der ukrainischen Botschaft auch nicht bedient. Das ist aber aus meiner Sicht kein Behördenpingpong, sondern da wird schlicht und ergreifend eine Stelle in Anspruch genommen, die dafür nicht zuständig ist. Das wäre im Übrigen in Deutschland genauso: Wenn Sie einen türkischen Staatsangehörigen haben mit einer deutschen Niederlassungserlaubnis, der in Ägypten konsularische Hilfe braucht, würde der auch von der deutschen Auslandsvertretung abgewiesen werden.

Wir fordern – das ist mir sehr wichtig – niemanden auf, in die Ukraine zurückzukehren, und wir fordern erst recht niemanden auf, in ein Gebiet zurückzukehren, in dem gerade aktuelle Kampfhandlungen laufen. Das müssen wir auch nicht, weil nach § 82 Aufenthaltsgesetz der

Kunde – und zwar jeder Kunde, auch der, der eine blaue Karte beantragt und nicht aus der Ukraine kommt – voll nachweis- und beweispflichtig ist. Das ist im Aufenthaltsgesetz so. Er entscheidet, wie er die entsprechend erforderlichen Nachweise bringt. Ob er einen Vertrauensanwalt einschaltet, ob er – die ukrainischen Behörden sind im Übrigen deutlich digitalisierter als die deutschen – die Ausländerbehörde in Kiew, die ganz normal arbeitet, anschreibt und, und, und. Das kann ich nicht vorgeben, und das möchte ich auch nicht vorgeben. Alle diese Menschen behalten die Fiktionsbescheinigung sui generis und werden aufgefordert, dann, meistens nach der Bedenkzeit von zwei Monaten, Entsprechendes vorzulegen. Was dann vorgelegt wird, wird man sehen.

Was mir aber ganz wichtig ist: Nach dem jetzigen Senatsbeschluss, der jetzigen Rechtslage und den jetzigen Rundschreiben des BMI ist die Vorlage eines Aufenthaltstitels aus der Ukraine zwingend. Sollte das in zwei Monaten anders gesehen werden, auf Senatsebene, auf Ebene des BMI oder auf sonstiger Ebene, muss es dazu eine Regelung geben. Ich als LEA-Direktor bin da völlig leidenschaftslos. Ich sage nur, dass ich ein sicherheitspolitisches Problem damit habe, wenn wir künftig Menschen, die vortragen und nichts weiter vorlegen können als Farbkopien, einen Titel nach § 24 Aufenthaltsrecht geben, mit dem sie europaweit reisen können, denn wir haben wirklich Menschen aus allen Regionen da. Und es gibt dann auch Menschen aus Regionen, wo ich kein gutes Gefühl habe, so ohne weiteres eine Identität zu bestätigen aufgrund von Farbkopien. Aber das kann man regeln. Das LEA für sich genommen kann das nicht regeln.

Jetzt zu der Frage: Warum zwei Monate warten, warum bekomme ich nicht sofort eine Fiktionsbescheinigung? – In erster Linie – und das ist tatsächlich ein Problem, das das LEA hat –, ist es eine Frage der Kapazitäten. Wenn ich sofort allen Menschen im Rahmen dieser Bedenkfrist eine Fiktionsbescheinigung für zwei Monate erteilen würde, hätte ich Aufwände, die der Erteilung eines Titels entsprächen. Wenn ich nach den zwei Monaten in die Fiktionsbescheinigung gehe, ob für zwölf Monate oder für sechs Monate, hätte ich dieselben Aufwände noch mal, wenn ich danach in den Titel gehe, dieselben Aufwände noch mal. Das heißt, ich habe den vierfachen Aufwand für einen Vorgang. Das befriedigt nicht, das weiß ich, aber wir sind jetzt wirklich mit unseren Kapazitäten am Anschlag und geben das Äußerste, was wir können – alle im LEA. Das zweite Argument ist wieder ein rechtliches – –

Vorsitzende Sandra Brunner: Herr Mazanke! Darf ich Sie bitten, Ihren Vortrag zeitlich etwas zu straffen?

Engelhard Mazanke (SenIAS; LEA): Sie sagen mir, wann ich aufhören soll, und ich bin sofort still. Ich versuche nur, die Fragen zu beantworten. Ich kann jetzt sofort abrechnen.

Vorsitzende Sandra Brunner: Ich gebe Ihnen noch fünf Minuten, okay?

Engelhard Mazanke (SenIAS; LEA): Wie gesagt, geben Sie mir zehn, geben Sie mir zwei. Ich höre sofort auf.

Vorsitzende Sandra Brunner: Alles okay, fünf Minuten! Es gab ja tatsächlich eine ganze Reihe von Fragen an Sie.

Engelhard Mazanke (SenIAS; LEA): Zur Fiktionsbescheinigung: Die Fiktionsbescheinigungen führen nicht nur – auch das haben Sie gesagt, Herr Lüder – zu anderen Ansprüchen, Stichwort: Sprachkurs, Stichwort: SGB-II-Leistungen. Deshalb ist es nachvollziehbar, dass das gefordert wird, aber es ist kapazitär nicht zu leisten, und vor allen Dingen ist es rechtlich sehr schwierig, weil ich im LEA in einem Stadium der Prüfung bin, wo ich noch gar nicht sagen kann, ob so viele Dinge vorgetragen worden sind, die es rechtfertigen, hier in die Fiktionsbescheinigung zu gehen. Viele Kunden tragen auch gar nichts vor, weil sie erst noch Beratungsbedarfe haben. Aber auch da, ohne mich hinter dem Senatsbeschluss zu verstecken: Das ist Vorschlag der Arbeitsgruppe gewesen, und das hat der Senat so beschlossen. Es gibt eine Bedenkfrist von zwei Monaten, und im Senatsbeschluss, in der Begründung steht: Solange bleibt es bei der Fiktionsbescheinigung sui generis. – Das hat sich das LEA nicht ausgedacht und kann das LEA auch nicht ändern.

Diese zwei Monate sind deshalb da reingekommen, und ich bin dankbar, dass gerade die Vertreter der Integrationsverwaltung sehr darauf bestanden haben – das Hinweisblatt des LEA haben Sie, Frau Brezger, auch schon, wie ich finde, sehr zu Recht gelobt –, weil wir den Menschen die Chance geben wollen, Luft zu holen, nicht sofort irgendetwas zu erklären oder zurückzunehmen, erst recht keinen Asylantrag, der im Übrigen nur Nachteile hat. Deshalb steht im Hinweisblatt auch, dass das LEA empfiehlt, keinen Asylantrag zu stellen, was mir auch sehr wichtig ist, sondern dann unter Verweis insbesondere auf das Willkommenszentrum – und da bin ich Frau Niewiedzial sehr dankbar, dass sie das gewährleistet – sich eine vernünftige Beratung in Übersetzung zu holen und dann auf Deutsch vorzutragen, möglichst mit Belegen, warum gewisse Dinge – eine Rückkehr in den Herkunftsstaat und anderes, eine besondere Verwurzelung – vorhanden oder nicht möglich sind. Nur so kommen wir in ein geordnetes Verfahren nach zwei Monaten, und dann gibt es auch die Fiktionsbescheinigung.

Es ist gefragt worden: Nach welchen Kriterien prüft das LEA wie was? – Ganz spannend finde ich die Frage nach dem Herkunftsland und der Herkunftsregion. Die haben wir in die VAB übernommen, weil ich mich das auch gefragt habe. Das ist eine Differenzierung, die gibt es eigentlich im Asylgesetz nicht, die steht im Senatsbeschluss. Aufenthaltsrechtlich finde ich das ausgesprochen schwierig. Da müssten Sie im Prinzip den Senat fragen und nicht mich. Für mich ist das keine Differenzierung. Wir differenzieren weder: Ist jemand verfolgt in Nigeria oder nur in seiner Heimatregion? –, noch differenzieren wir: Wenn jemand aus Nigeria kommt, könnte er auch in der Elfenbeinküste verfolgt sein. – Das ist völlig grotesk, aber es steht da so drin, und deshalb haben wir das in die VAB übernommen.

Zur Frage: Wie orientieren wir uns, wenn das BAMF Stellung nimmt? – Das kann ich Ihnen, ehrlich gestanden, nicht sagen, weil ich im Moment nicht weiß, wie das BAMF Stellung nehmen wird. Das BAMF wird sehr überrascht sein von einer Vielzahl von Anfragen des LEA, weil das BAMF bisher gar keine Anfragen vom LEA zu § 72 Aufenthaltsgesetz bekommen hat. Ich weiß aus anderen Bundesländern, dass das BAMF sehr häufig folgenden Weg geht, dass sie sagen: Das, was hier vorgetragen wird, ist gar nicht zu prüfen nach § 72 in Verbindung mit § 24, sondern das, was hier steht, ist schlicht und ergreifend ein Asylantrag. – Dann fordern Sie den Betroffenen oder die Betroffene bitte auf, einen Asylantrag zu stellen, und sagen Sie den Betroffenen bitte ehrlicherweise, dass das zwingend zur Folge haben wird, dass die Betroffenen nicht mehr arbeiten dürfen, dass die Betroffenen sich nur noch in dem zugewiesenen Bundesland aufhalten werden und dass dieses Bundesland zu hundert Prozent Wahrscheinlichkeit Mecklenburg-Vorpommern oder Brandenburg heißen wird. Deshalb wird

es sehr schwierig sein, in zwei Monaten damit umzugehen, wenn das BAMF diese Auskünfte gibt. Deshalb wird, und so ist es auch geregelt, das LEA das in eigener Zuständigkeit entscheiden, und dann werden wir auch entscheiden müssen, in welchen Formen wir dann in die Versagung gehen und in welchen Formen wir dann nicht in die Versagung gehen.

Letzte Bemerkung – ich weiß nicht, ob ich jetzt die fünf Minuten reiße oder nicht.

Vorsitzende Sandra Brunner: Fast, letzte Bemerkung!

Engelhard Mazanke (SenIAS; LEA): Letzte Bemerkung: Es ist gefragt worden, wie wir dann damit umgehen, wenn Menschen sich zu spät registriert haben. – Herr Greve, Sie haben sehr begrüßt, dass es diese Möglichkeit gibt. – Ich hatte Zweifel, ob es diese Möglichkeit überhaupt braucht. Ich habe gehört – so wie Sie das auch gesagt haben, Herr Lüder –, dass es einzelne NGOs gab, die gesagt haben: Um Gottes willen, stellt keinen Antrag beim LEA. Das ist des Teufels. – Wir haben das nie verstanden. Wir haben offensiv anders beraten. Wir haben aber gesehen, in diesen 14 Tagen hatten wir ganze 60, 62 – ich habe die Zahl nicht im Kopf – solcher Anträge, und von denen waren, glaube ich, vier vom Flüchtlingsrat, wo wir nachvollziehen konnten: Das ist ein Dummy, wo ausprobiert wurde, ob das System funktioniert. – Wir haben also im Prinzip vielleicht 50 Menschen, die diese Optionsnummernregelung in Anspruch genommen haben. Alle anderen, von denen wir jetzt wissen, haben den digitalen Antrag genutzt, und darüber bin ich auch sehr froh. – Vielen Dank!

Vorsitzende Sandra Brunner: Vielen Dank, Herr Mazanke! – Ich habe jetzt noch eine Nachfrage von Herrn Omar, dann von Frau Eralp. – Frau Eralp, Sie hatten ja vorhin eine Frage an SenWGPG. Ich darf höflich darauf hinweisen, dass Frau Staatssekretärin Naghypour heute nicht da sein kann; sie hat sich heute Morgen wegen Erkrankung entschuldigt. Vielleicht bekommen wir die Frage noch auf anderem Weg geklärt. – Herr Omar, bitte!

Jian Omar (GRÜNE): Vielen Dank, Frau Vorsitzende! – Vielen Dank, Herr Mazanke, für die Ausführungen! Meine Frage betrifft die Fallgruppe 3, und zwar: Sollten die Menschen, die infrage kommen, nach § 24 Aufenthaltsgesetz die Aufenthaltsgenehmigung zu beantragen, dennoch den Wunsch haben, das nicht in Anspruch zu nehmen, sondern regulär nach dieser Fiktionsbescheinigung einen Antrag zu stellen, wie geht Ihre Behörde damit um? Wird das in den VABs geregelt? Falls ja: In welche Richtung haben die betroffenen Personen die Wahl zwischen einer Aufenthaltsgenehmigung nach § 16 oder nach § 24 Aufenthaltsgesetz, oder entscheidet das die Behörde?

Die zweite Frage betrifft diese Dokumente. Sie haben mehrfach betont, dass es nicht möglich ist, Dokumente, die bei der Registrierung beispielsweise in Tegel vorgelegt werden, anzuerkennen, weil die Kriegssituation in der Ukraine oft dazu führt, wie in anderen Kriegsregionen, dass Menschen fliehen, ohne dass sie ihre Dokumente mitnehmen. Die Behörden in der Ukraine arbeiten nicht alle wie in Kiew, sondern einige kommen aus der Ostukraine, wo der Krieg sehr brutal zugeht. Betrifft das auch die ukrainischen Staatsbürger, die nach § 24 Aufenthaltsgesetz Asyl beantragen bzw. als Geflüchtete anerkannt werden? Werden auch ihre Dokumente nicht anerkannt, bis die Originale vorliegen, oder gibt es da andere Wege?

Vorsitzende Sandra Brunner: Danke, Herr Omar! – Dann Frau Eralp, bitte!

Elif Eralp (LINKE): Ich möchte auch noch ein paar Nachfragen stellen, auch an Herrn Mazanke, die zum Teil noch nicht ganz beantwortet wurden, und zwar geht es mir einmal darum, dass in den VABs, wie ich vorhin schon geschildert habe, auftaucht, dass ein Antrag nach § 16b Aufenthaltsgesetz für die Fiktionsbescheinigung dokumentiert werden soll, die aus dem Senatsbeschluss kommt. Das ist ja aber eigentlich kein Kriterium. Ich habe auch gehört, dass zum Teil Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern darauf hingewiesen haben, dass ein solcher Antrag nach § 16b gestellt werden muss, was sich erst mal im Widerspruch zu einer Fiktionsbescheinigung nach § 24b Aufenthaltsgesetz stellt, zumindest am Anfang des Prozesses. Insofern wäre ich dankbar, wenn Sie das noch mal klarstellen.

Dann noch mal die Frage: Gibt es gesonderte Verfahren oder irgendwelche Sonderverfahren, Sonderbehandlungen – so etwas hatte ich gehört – für Menschen aus Marokko und Algerien? Oder was ist mit Eritrea, Syrien und Afghanistan? Können Sie dazu vielleicht noch mal etwas sagen?

Ansonsten haben Sie selber ausgeführt, dass das BAMF beteiligt wird; aber das BAMF entscheidet ja nicht, sondern am Ende entscheidet das LEA über die Versagungsgründe, wie Sie das auch noch mal dargestellt haben. Inwiefern ist da abgesichert, dass es, so wie wir es im Koalitionsvertrag und in den Richtlinien der Regierungspolitik bestimmt haben, immer eine großzügige Auslegung im Sinne einer Bleiberechtmöglichkeit geben soll? Inwiefern ist das sichergestellt?

Ansonsten haben Sie wegen der Dokumente darauf hingewiesen, dass zwingend immer Originaldokumente vorliegen müssen. Im Senatsbeschluss steht aber, dass die Glaubhaftmachung reicht. Diese kann ja auch durch Kopien in Verbindung mit zusätzlichen Nachweisen hergestellt werden. Wie gehen Sie damit um, dass eben nicht alle diese Originaldokumente haben? Der Identitätsnachweis ist eine Sache, aber es gibt auch die anderen Fragen, die nachzuweisen verlangt werden und wofür nicht zwingend Originaldokumente notwendig sind. Ansonsten hatten wir auch noch Fragen an die Anzuhörendem gestellt, die sollten auch noch mal zu Wort kommen: Welche Bedarfe noch gesehen werden und inwiefern die Prüfsituation und Aufklärung beim LEA durch die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern bezüglich ihrer Rechte bisher ausreichend erfolgt – an alle Anzuhörenden, die dazu etwas sagen können. – Danke!

Vorsitzende Sandra Brunner: Danke, Frau Eralp! – Ich geh jetzt in die Rückrunde der Anzuhörenden und wähle diesmal eine umgekehrte Reihenfolge. Als Erstes hat Herr Lüder das Wort, dann Frau Germain, dann Frau Brezger und dann Herr Greve. Dann würde ich noch mal Herrn Mazanke bitten, zu antworten. – Frau Dr. Jasper-Winter, Sie habe auch noch eine Frage? Dann schieben wir die jetzt schnell dazwischen.

Dr. Maren Jasper-Winter (FDP): Ich möchte nur daran erinnern, dass ich auch mehrere Fragen an den Senat gestellt hatte, aber Sie werden sicherlich den Senat auch noch – –

Vorsitzende Sandra Brunner: Das weiß ich. Dazu kommen wir noch.

Dr. Maren Jasper-Winter (FDP): Ich hatte kurz Sorge.

Vorsitzende Sandra Brunner: Dann Herr Mazanke fünf Minuten. – Herr Weichert, an Sie, an das LAF, habe ich jetzt keine Frage übersehen?

Marcus Weichert (SenIAS; LAF): Ich habe auch keine Frage direkt an uns vernommen.

Vorsitzende Sandra Brunner: Okay! – Abschließend hat dann der Senat das Wort. – Herr Lüder, bitte schön, maximal fünf Minuten!

Christian Lüder („Berlin hilft“): Ja, Frau Brunner! Schöner Druck hier heute mit den Zeitvorgaben, aber egal! – Erst mal eine Vorbemerkung grundsätzlicher Art, weil es sonst in der Tat vielleicht zu negativ klingt, was wir hier vortragen. Im Augenblick reden wir natürlich nur über die Dinge, die nicht funktionieren, und nicht über die Dinge, die in irgendeiner Art und Weise gelaufen sind, was zumindest Herr Mazanke auch schon angesprochen hat und was ich auch genau so sehe: Wir haben eben mit dieser großen Zahl von Menschen aus der Ukraine, die in diesem Jahr gekommen sind, an vielen Stellen verwaltungstechnisch ein echtes Problem ausgelöst, was Kapazitäten, Bearbeitungsstränge und so weiter betrifft. Das nur mal vorweggeschickt.

Dennoch haben wir natürlich in der Tat immer wieder leistungsrechtliche Probleme bis hin zu echter Leistungslosigkeit. Das ist jetzt kein Drittstaatlerproblem, da taucht es aber vielleicht noch massiver auf, weil bei den Ukrainern mit ukrainischem Pass die Leistungsberechtigung eher gesehen wird – zumindest von vielen Sachbearbeitern –, als es vielleicht bei Drittstaatlerinnen und -staatlern der Fall ist. Wir haben dieses Problem aber im Grunde von Anfang an. Es ist besser geworden, aber es ist nach wie vor da. In vielen Fällen haben wir auch das Problem mit Leistungen, die nicht Regelleistungen, sondern Einmalleistungen sind, gleich welcher Art, oder die Anmietung von Wohnungen ist ein Problem, wo sehr oft von Sozialämtern insbesondere auf das Jobcenter verwiesen wird oder ähnliche Dinge passieren. Ich weiß, dass das nicht die Kompetenz des Senats ist, denn es sind an vielen Stellen eben die Bezirksämter, über die wir gerade reden, nichtsdestotrotz ist es ein Problem, das sich eigentlich seit Anbeginn leider so durchzieht und das am Ende unter Umständen auch dazu führt, dass Menschen tatsächlich durchgefüttert werden müssen.

Das würde ich mir auf jeden Fall wünschen, dass das abgestellt wird. Das ist in vielen Fällen wahrscheinlich auch ein Kommunikationsproblem und eine fehlende Schulung oder ein fehlender Überblick von einzelnen Mitarbeitern; ich kann es mir jedenfalls anders nicht erklären, dass das so passiert, aber wir haben genau diese Probleme immer wieder. Wir alle, die wir hier sitzen, könnten uns wahrscheinlich mindestens 50 Prozent, eher zwei Drittel der Beratungszeit sparen, wenn wir diese leistungsrechtlichen Schwierigkeiten oder meinetwegen auch Vorsprache beim LEA und Begleitung nicht hätten. Da wäre in der Tat mein Wunsch, dass die Prozesse noch mal sauberer kommuniziert würden, also wenn zum Beispiel dieses Hinweisblatt nicht nur vom Flüchtlingsrat, sondern auch offiziell vom LEA übersetzt würde und es vielleicht auch zum Thema Fiktionsbescheinigung oder Bescheinigung mit Fiktionswirkung, nenne ich sie jetzt mal – weißes Papier –, einen ausführlichen Hinweis für Betroffene auf der Website des LEA gäbe.

Grundsätzlich haben wir auch weiterhin einen erheblichen Beratungsbedarf, bei Drittstaatlerinnen und Drittstaatlern ganz konkret zu alternativen aufenthaltsrechtlichen Fragen, denn wahrscheinlich wird nicht jeder letztendlich die Voraussetzungen für ein Studium erfüllen

können, oder zumindest muss man sich anschauen, welche Möglichkeiten es parallel dazu noch gibt in Richtung Berufsausbildung oder Ähnliches. Das wird eine größere Aufgabe sein, die wir dann in den nächsten Monaten haben werden, also im Grunde auch in der Phase dieser sechs- oder zwölfmonatigen Laufzeit der Fiktionsbescheinigungen.

Wir haben – meine Wahrnehmung ist da sehr subjektiv, aber zumindest ist sie das – das Problem, dass wir sehr oft Beratungsstellen nicht gefunden haben. Natürlich gibt es das Willkommenszentrum, aber wir können ja nun nicht alle Menschen ins Willkommenszentrum schicken. Ich weiß nicht, ob die Kapazitäten da so vorhanden sind, dass das wirklich geleistet werden kann. Meine Wahrnehmung war zumindest, dass sich Migrationsberatungsstellen in der letzten Zeit nicht unbedingt auf Ukrainerinnen und Ukrainer gestürzt haben. Das lag eventuell auch daran, dass beim Bundeshaushalt gesagt wurde: Wir kürzen in die Mittel um 25 Prozent –, was gestern ja weitestgehend wieder korrigiert wurde. Nichtsdestotrotz – soweit ich es jedenfalls wahrnehme – fehlt da der Aufwuchs für das, was an Kapazitäten eigentlich noch zusätzlich benötigt würde. Das würde ich mir grundsätzlich wünschen, dass wir über die Beratungsstrukturen in Berlin noch mal nachdenken und vielleicht auch ehrenamtlichen Strukturen, die sich inzwischen gebildet haben – davon gibt es einige –, helfen, sich zu verstetigen, denn ganz ohne Geld geht die ganze Geschichte letztendlich nicht, und bei Migrationsberatungsstellen reden wir immerhin über 80 000 Euro, die eine Vollzeitstelle dort an finanziellem Gegenwert hat. Also das wäre schon noch mal ganz hilfreich.

Als Letztes: Ich habe den Eindruck, dass es beim LEA inzwischen funktioniert. Die erste Woche dieses ganzen Verfahrens hatte ich einen anderen Eindruck, aber ich glaube, das war der Tatsache geschuldet, dass Mitarbeiter noch nicht komplettumfänglich informiert waren. Das hat sich geändert. Ähnliches würde ich mir auch beim LAF in Tegel noch manchmal wünschen. Da haben wir das Problem, dass wir die Prozesse nicht richtig transparent dargestellt bekommen. Wir wissen also nicht: Warum muss ein Wohnungsgeber mal direkt persönlich auftauchen – jedenfalls wird es so gefordert –, im nächsten Fall muss eine Kopie vom Ausweis mitgebracht werden, und im dritten Fall reicht die Wohnungsgeberbescheinigung als solche aus? – Also diese ganzen Prozesse sind nicht transparent dargestellt und werden auch regelmäßig irgendwie unter der Decke geändert, ohne dass wir sie richtig wahrnehmen können und mitbekommen.

Vorsitzende Sandra Brunner: Herr Lüder! Kommen Sie bitte zum Schluss?

Christian Lüder („Berlin hilft“): Ja, natürlich, Frau Brunner! – Also: Das sind Dinge, die auch für uns wichtig sind, denn wir ziehen ja am Ende des Tages in irgendeiner Art und Weise an einem Strang. Wir versuchen ja hier letztendlich auch, Verwaltungseinheiten zu helfen, die Menschen im Vorfeld zu beraten, damit sie das Richtige tun und entsprechend vorbereitet hingehen. Insofern wäre es für uns eine große Erleichterung, wenn wir über diese Prozesse dann eben auch transparent informiert würden bzw. sie eventuell auch in Teilen mitgestalten könnten. – Vielen Dank!

Vorsitzende Sandra Brunner: Danke schön, Herr Lüder! – Dann hat jetzt Frau Germain das Wort. – Bitte schön!

T. Vicky Germain (CUSBU): Ich versuche, es so schnell zu machen, wie du es gemacht hast. – Wir haben einige Sachen, die wir definitiv als Bedarf ansehen. Wir haben das Glück, als

ehrenamtliche Struktur von einem Träger übernommen zu werden und auch Senatsfinanzierung zu bekommen. Wir sind allerdings nicht mit sehr vielen Personen unterwegs; wir haben sehr viel ehrenamtliche Unterstützung und sehen, dass andere ehrenamtliche Strukturen auch diesen Bedarf an Mitteln haben, um ihre Arbeit 2023 fortzuführen und auch eine gewisse Professionalisierung zu ermöglichen. Dafür haben wir den dringenden Bedarf an Fortbildung vom LAF und vom LEA, besonders von den Mitarbeitenden, die uns wahnsinnig geholfen haben, die Strukturen bei der Registrierung in Tegel selber zu verstehen, damit wir wirklich eine Entlastung werden können und die Situation nicht verkomplizieren. Wir brauchen auch Plätze, wo wir unsere Arbeit angehen können, und zwar am Hauptbahnhof oder in Tegel durch einen Kooperationsvertrag oder durch andere Möglichkeiten, damit wir unsere Klientinnen direkt unterstützen können.

Wir brauchen auch Übersetzung. Übersetzung dient nicht nur dazu, den Menschen ein Verständnis der Situation zu geben, sondern es entlastet auch unsere Strukturen als Ehrenamtler, wenn wir nicht die ganze Zeit Unterlagen übersetzen müssen – was eigentlich nicht unsere Aufgabe ist in der Unterstützung, die wir leisten. Es hilft uns zu verstehen, wenn es Probleme gibt – zum Beispiel bedeutet „dauerhaft“ nicht „permanent“, es bedeutet „continuous“ –, aber es gibt uns auch die Möglichkeit, den Informationsfluss irgendwie zu steuern in das, was es eigentlich sein sollte.

Als Letztes: Wir brauchen Ansprechpartnerinnen und -partner, besonders beim Sozialamt, um Missverständnisse zu klären. Wir brauchen die Bearbeitung von Leistungen. Wir brauchen die Bearbeitung von Kostenübernahmen, damit unsere Klientinnen und Klienten nicht auf der Straße landen. Wir brauchen Ansprechpartnerinnen und -partner beim LEA und beim LAF, damit man, wenn es ein Problem mit Ehrenamtlerinnen und Ehrenamtlern gibt, die ein bisschen zu engagiert sind oder so, eine Kurskorrektur machen kann, denn wir wollen keine Person anfeinden, wir wollen wirklich eine Entlastung in der ganzen Situation sein, besonders für unsere Klienten, die am Ende vielleicht das ganze Gewicht von all dem tragen.

Ich würde auch sagen, wir sind eine sehr vielfältige Gruppe. Wir sind auch divers ausgebildet und können eine sehr große und reiche Mitarbeit leisten bei der Umsetzung der European Directive. Wir sprechen unter anderem auch Englisch und können, wenn es Übersetzungs- oder Verständnisschwierigkeiten gibt, unseren Beitrag in der Diskussion leisten.

Vorsitzende Sandra Brunner: Vielen Dank, Frau Germain! – Dann hat jetzt das Wort Frau Brezger für den Flüchtlingsrat. – Bitte!

Nora Brezger (Flüchtlingsrat Berlin e. V.): Danke! – Ich hoffe, ich halte mich sogar unter fünf Minuten. – Vielleicht noch mal ganz kurz dazu: Die Frage war nicht – vielen Dank, Herr Mazanke, für die Ausführungen! –, warum Kopien, sondern ob quasi die Fälle angenommen werden und dann die zwei Monate laufen, wo man begründen soll, warum man nicht in sein Herkunftsland zurückkehren kann, und in diesen zwei Monaten auch die Möglichkeit hat, die Dokumente zu beschaffen, oder ob man dafür mehr Zeit hat. Das war meine Frage. Das Zweite, zu den Regionen: Ich würde jetzt die Elfenbeinküste und Nigeria nicht in einen Region packen. Das sind ja sehr unterschiedliche Länder und sehr unterschiedliche Nationen. Uns ging es bei Regionen eher darum zu sagen: Ich komme aus Nordnigeria, aus der Hausa-Region, und dort gibt es die Scharia, und dorthin kann ich nicht zurück, könnte aber vielleicht

in den Süden, wo ich aber keinerlei Anknüpfungspunkte habe. – Also um solche Regionen ging es uns und nicht um ganz Westafrika als eine Region.

Die Gruppe, die Sie angesprochen haben mit der Zurückstellung, habe ich genau gemeint, nämlich diese Gruppe, die eben noch nicht sowieso schon den Anspruch nach § 24 Aufenthaltsgesetz hatte. Das wissen wir, dass Sie das vorher auch bearbeitet haben, aber es ging uns um die Zurückstellung der Gruppe, die sozusagen beweisen muss, dass sie nicht dauerhaft und sicher ins Herkunftsland zurückkehren kann und die sonst keinerlei andere Ansprüche nach § 24 hat. Da ist es ja, wie Sie auch gesagt haben, erst jetzt losgegangen. – Zuletzt glaube ich, noch nicht gehört zu haben, wer die Verbindungen in die Ukraine definiert. Also wer definiert wann die bedeutungsvollen Verbindungen in die Ukraine?

Und unser Wunsch ist natürlich das, was ich schon angesprochen habe: die Kommunikation zwischen Senat, Behördenleitung und den Sachbearbeiterinnen und -bearbeitern. Natürlich können die nicht alle EU-Ratsbeschlüsse und alle BMI-Rundschreiben kennen und lesen, aber wir fänden es dennoch wichtig, dass sie dann zumindest nicht, wie es in den drei Wochen zum Teil geschehen ist, Leute wegschicken oder zur Ausreise auffordern, sondern sagen: Wir wissen, da ist was in der Mache, da kommt was, die VAB sind noch nicht fertig. Kommen Sie wieder zu einem neuen Termin! – Das haben wir dann auch aus einigen letztendlich herausbekommen.

Um auch die Kommunikation noch mal anzusprechen: Ich dachte, ich wäre die einzige Schlaue gewesen, die Ihr System ausprobiert hat. Anscheinend wussten meine Kolleginnen auch nicht, ob es funktioniert, und haben es ausprobiert. Aber auch da wäre gar keine Möglichkeit gewesen außer, Ihnen persönlich zu schreiben, um den Antrag zurückzunehmen – also auch da wieder die Kommunikation: Wen schreibe ich an, wenn irgendwas schiefgelaufen ist? Wen schreibe ich an, wenn es irgendwie schief läuft bei der Vorsprache? Und wen schreibe ich an, wenn ich zum Beispiel krank bin und zum Termin nicht erscheinen kann? – et cetera, et cetera. Also es geht einfach um die Kommunikationswege zwischen den Betroffenen und dem LEA. – Danke!

Vorsitzende Sandra Brunner: Danke schön, Frau Brezger! – Dann hat jetzt das Wort Herr Greve für den Migrationsrat. – Bitte schön!

Edwin Greve (Migrationsrat Berlin e. V.) [zugeschaltet]: Dann fange ich damit an, eine Rückfrage zu stellen. Ich bin selber auch kein Jurist – wie die Senatorin –, und ich habe hier die VAB vor mir liegen. Darin heißt es nämlich, dass durch einen aktenkundigen Antrag nach § 16b Aufenthaltsgesetz zu dokumentieren ist, wenn die Personen ihr Studium aufnehmen wollen. Ist das – das schließt, glaube ich, an die Frage von Frau Eralp an – der Punkt, an dem das LEA für die Personen entscheidet, dass sie gleichzeitig nach § 16b beantragen, oder machen die das immer noch selbst? – Aus unserer Sicht sollte ja trotzdem jeder Mensch das Recht haben, das Anliegen und den Antrag nach § 24 Aufenthaltsgesetz zu stellen und durchzubringen bis zu einer entsprechenden Ablehnung und gegebenenfalls auch Widerspruch einzulegen. Das ist die Frage: Wo kommt das her? Wer stellt den Antrag tatsächlich?

Dann vielleicht noch mal zur Jobcenter-Frage, um das zu konkretisieren: Das Jobcenter und weitere Ämter, Universitäten et cetera, erkennen offenbar dieses PDF-Dokument nicht an, das die Personen auch während ihrer zweimonatigen Bedenkzeit ja nun mal haben. Wir haben

auch immer wieder Leute, die jetzt noch mit im September ausgestellten Dokumenten von Sozialämtern zu uns kommen und sagen, sie wurden da dann wieder zurückgeschickt mit dem Hinweis, dass sie eine Bestätigung über ihren Aufenthaltstitel bringen müssen, weil sie ja jetzt Leistungen nach Asylbewerberleistungsgesetz beantragt hätten. Also da ist mir jetzt nicht klar, wie der Rechtskreiswechsel zum Jobcenter für Drittstaatsangehörige funktioniert haben soll.

Und ich möchte einmal sagen: 60 Personen quasi als geringe oder nicht zu beachtende Zahl darzustellen, würden wir dringend von uns weisen. Auch eine zweistellige Zahl ist eine zweistellige Zahl von Personen, die ansonsten wahrscheinlich die Frist verpasst hätten und jetzt keine Möglichkeit hätten, ihren Status geltend zu machen. Ich glaube, man darf nicht vergessen, dass wir, weil wir eben keine Zahlen über die gesamte Anzahl an Geflüchteten vor uns haben, ja überhaupt nicht wissen, wie hoch die Dunkelziffer ist, und wir auch nicht davon ausgehen können, dass alle Drittstaatsangehörigen tatsächlich ihren Weg zu den zivilgesellschaftlichen Beratungsstellen gefunden haben. Also von daher sind wir sehr froh, dass anscheinend immerhin 60 Personen von dieser Lösung Gebrauch machen konnten.

Ansonsten ist es, glaube ich, etwas absurd, was wir hier vorhin über Sicherheitsbedenken und Personen aus bestimmten Regionen gehört haben. Wir können natürlich bei der Begleitung beobachten, wer die Personen sind, denen überwiegend häufig unterstellt wird, sie hätten Dokumente gefälscht. Vielleicht können Sie da noch mal ein bisschen genauer die Kriterien benennen, um welche Personen es aus Ihrer Sicht geht, Herr Mazanke! – Vielen Dank – unter fünf Minuten!

Vorsitzende Sandra Brunner: Vielen Dank, Herr Greve! – Dann hat jetzt das Wort Herr Mazanke, bitte!

Engelhard Mazanke (SenIAS; LEA): Vielen Dank! – Ich versuche mal, von hinten anzufangen. – Nach welchen Kriterien prüfen wir, und wie erkennen wir Fälschungen von Dokumenten? – Das möchte ich Ihnen öffentlich nicht sagen. Ich glaube, es liegt auf der Hand, warum. Das ist die eine Äußerung.

Das Zweite: Ansprechpartner. Wir verstehen Sie in der Tat als große Entlastung, wir sind interessiert an einem Austausch. Der hat ja auch schon begonnen unter dem Dach der Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport. Ansprechpartner für grundsätzliche Angelegenheiten – das ist sicherlich für Sie keine Überraschung – bin ich. Ansprechpartner für Beschwerden bin ich, es sei denn, die Beschwerdestelle; Ansprechpartner und Kontaktdaten der Beschwerdestelle stehen auf der Homepage. Klärungsfragen in Einzelfällen während des Publikumsverkehrs sind mit der jeweils anwesenden Führungskraft zu besprechen. Darum würde ich herzlich bitten, denn das ist dann die beste Möglichkeit, das auch noch mal zu spiegeln, und wir lernen ja auch von Kritik. – Ich weiß, Gott sei Dank, dass Sie, Frau Germain, inzwischen fünf intensive Gespräche mit Hauptsachbearbeitern und Referatsleitern hatten, auch zur Auslegung der VAB. Insofern, denke ich, ist der Weg da auch klar.

Was die Geschichte mit dem „mehr Zeit“ angeht, Frau Brezger: Das werden wir natürlich sehen. Also wenn jetzt Menschen vorsprechen, die sagen: Hier sind meine Glaubhaftmachungsmittel, und den befristeten Titel konnte ich noch nicht beschaffen, hier ist ein Beispiel, meine Anfrage an die Ausländerbehörde in Kiew in Russisch und Ukrainisch, bitte haben Sie

Geduld! –, dann gehe ich davon aus, wir haben Geduld. Das kann ich aber auch noch mal so klarstellen. Was die Frage der Differenzierung angeht – ich glaube, das hatten Sie gefragt, Herr Abgeordneter Omar –: Natürlich macht es einen Unterschied, ob jemand in Charkiw, Cherson, gar Mariupol oder eben in Lemberg oder Kiew studiert hat. Wir stellen allerdings fest, dass die ganz überwiegende Gruppe, die bisher Dokumente vorgelegt hat, in Kiew und nicht in Cherson oder Charkiw studiert hat. Wenn wir diese Fälle haben, werden wir uns die natürlich auch einzelfallbezogen angucken müssen, denn es ist nachvollziehbar, dass jemand im Moment in Cherson keine Kontakte hat.

Was die Frage mit den Dokumenten angeht: Da muss man ein bisschen differenzieren. Ich fange mal an mit Glaubhaftmachung, Nachweis und so weiter. So, wie wir den EU-Ratsbeschluss und alle anderen Unterlagen, die ich Ihnen vorhin genannt habe, interpretieren, wird da auch so differenziert, weil auch im Aufenthaltsgesetz so differenziert wird: Pass und Titel, ukrainischer Titel, im Original. Der befristete Titel kann auch abgelaufen sein, aber im Original. Alle anderen Glaubhaftmachungsmittel – – Dafür ein Beispiel: Ich habe einen befristeten Titel, ich sage jetzt mal, als Krankenschwester – das kommt gar nicht so selten vor. Das erkennen Sie an der Codierung des ukrainischen Titels, so wie wir im Aufenthaltsrecht in Deutschland auch Codierungen haben, indem wir die Rechtsgrundlage nennen. Aber ich war trotzdem Studierende, ich habe da Medizin studiert. Dann brauche ich einen entsprechenden Nachweis dafür, um in die letzte Fallgruppe der Studierenden zu kommen. Ich brauche keinen Nachweis, um in die Fallgruppe „Ich kann nicht in meinen Herkunftsstaat zurückkehren“ zu kommen. Wenn jemand einen Titel hat, der schon ein Studierendentitel ist, also wo im Prinzip die Codierung „§ 16b Aufenthaltsgesetz“ analog draufsteht, brauche ich auch keine Nachweise zum Studium, denn der eigentliche Aufenthaltszweck war ja das Studium. Für die Glaubhaftmachung „Ich kann nicht in meinen Heimatstaat zurückkehren“ und für die Glaubhaftmachung „Ich bin besonders verwurzelt in der Ukraine“ – Sie wissen, dass wir da besondere Regelungen haben für Menschen aus Syrien, Eritrea, Afghanistan und für Menschen mit unbefristeten Titeln und Menschen im subsidiären Schutz in der Ukraine – reichen mir natürlich Glaubhaftmachungsmittel, allerdings nicht beim Pass und auch nicht beim Titel.

Jetzt zur Frage: Warum differenzieren wir, und wie differenzieren wir? – Ich glaube, das haben Sie auch gefragt, Frau Eralp und Herr Abgeordneter Omar. – Bei ukrainischen Dokumenten sind wir relativ großzügig, weil die Ukraine mit der ukrainischen Botschaft hier vor Ort einen sehr verlässlichen Partner stellt, der uns auch belastbar Auskünfte gibt, ob diese Dokumente echt sind oder die Personen tatsächlich ukrainische Staatsangehörige sind. Insofern macht es schon einen Unterschied, ob ich ein ukrainisches Dokument für einen Ukrainer oder ein anderes Dokument habe, das eben kein echter Pass ist, den ich auf Fälschungsmerkmale prüfen kann.

Was die Geschichte mit der Zumutbarkeit angeht – das hatte ich schon gesagt. Aber was eben auch ein Unterschied ist in dieser Konstellation, ist, dass natürlich Menschen, die aus der Ukraine geflohen sind, weil sie sich dort bedroht gefühlt haben, aber sich dort – ich nenne mal ein Extrembeispiel, weil wir das hatten – erst seit zwei Wochen aufgehalten haben – –

Vorsitzende Sandra Brunner: Herr Mazanke! Kommen Sie bitte zum Schluss?

Engelhard Mazanke (SenIAS; LEA): Okay! – Dann die letzte Frage, zur Fallgruppe 3 – die Sie angesprochen haben, Herr Omar –: Wie prüft das LEA eigentlich, nach welchen Krite-

rien? – Wir prüfen immer vom stärksten Titel, das ist ein Grundsatz im Aufenthaltsgesetz, und der stärkste Titel ist individuell zu prüfen. Es gibt Fälle – die kann ich Ihnen hier jetzt nicht ausführen –, wo § 16b Aufenthaltsgesetz der stärkste Titel ist, im Wesentlichen ist aber § 24 ein stärkerer Titel als § 16b, der wiederum schwächer ist als § 18a. Das zu erklären, würde den Rahmen sprengen, aber das kann ich gerne mal bei einer Tasse Kaffee machen. – Danke!

Vorsitzende Sandra Brunner: Danke schön, Herr Mazanke! – Dann hat jetzt für den Senat Frau Staatssekretärin Christoph das Wort. – Bitte schön!

Staatssekretärin Wenke Christoph (SenIAS): Vielen Dank! – Auch noch mal vielen Dank für die sehr inhaltsreiche und uns auf Probleme und zu bearbeitende Fragen hinweisende Anhörung und vor allem die Unterstützung, die die zivilgesellschaftlichen Organisationen – Sie unter anderem, aber auch andere Organisationen – in der Begleitung der Betroffenen, der Geflüchteten geleistet haben. Ich glaube, ich kann für SenIAS und das LAF durchaus zustimmen, dass das in der Regel dazu geführt hat, dass Prozesse, Beratungen und Gespräche dann einfacher gelaufen sind, wenn eine Unterstützung dabei war.

Ich würde zuerst kurz auf den Komplex Sozialämter, Rechtskreiswechsel, Jobcenter eingehen. Da gab es ja ein paar Nachfragen bzw. Hinweise darauf, dass das nicht immer glatt lief und glatt läuft. Zum Teil sind die auch schon in den letzten Wochen und Monaten bei uns eingegangen. Es gibt ja weiterhin, seit der Rechtskreiswechsel als Thema bekannt ist, eine Arbeitsgruppe der Jobcenter, der Sozialämter und unserer Verwaltung, um genau hier Probleme zu identifizieren und zu lösen, über gemeinsame Absprachen Lösungen zu finden und vor allem Leistungslücken zu vermeiden. Insofern bitte ich alle – das haben wir auch in der Vergangenheit so gehandhabt, ich habe da durchaus vom Flüchtlingsrat oder von „Berlin hilft“ und von anderen Akteuren Hinweise bekommen –, die Hinweise gerne weiterhin an mich oder an unsere Verwaltung zu schicken, damit wir das dort in die Arbeitsgruppe spielen können und dann entweder Beantwortungen zurückspielen oder die Prozesse entsprechend anpassen können, wenn da ein systematisches Problem herrscht.

In dem Kontext auch noch mal der Hinweis auf die Kapazitäten für Beratung, die wir im Willkommenszentrum aufgebaut und ausgebaut haben. Es gab ja eine ganze Reihe von Hinweisen, wo es auch Unklarheiten mit dem Arbeitgeber gab, welche Bescheinigungen wie und wo anzuerkennen sind. Ich möchte gern noch mal den Hinweis, den ich zu Beginn schon gegeben hatte, erneuern: Nutzen Sie die Beratungsmöglichkeiten im Willkommenszentrum, um genau solche Fragen zu klären und dort auch Sicherheit und Information herzustellen und zu schaffen! Wir haben in der Verantwortung unserer Verwaltung entsprechende Beratungskapazitäten auch im Kontext von Förderprogrammen ausgebaut, zum Beispiel über das Förderprogramm Migrationsrechtsberatung. Auch dort findet eine Beratung für Drittstaatlerinnen und Drittstaatler statt, und im Rahmen des Aktionsplans Ukraine ist dort auch noch mal eine Aufstockung für 2023 geplant. Die Förderung zum Beispiel von EOTO und anderen Organisationen durch den Senat kurzfristig auch dieses Jahr wurde ja schon erwähnt.

Im Kontext der genannten Kürzungen der Migrationserstberatung auf Bundesebene sind wir auch zusammen mit anderen Bundesländern im Rahmen der IntMK aktiv geworden und haben uns, zuletzt gestern, an den Bund gewandt und dort unsere Kritik und die Forderung geäußert, dass die Kürzungen zurückgenommen werden.

Letzter Punkt, zu den Fragen der Förderung und zum Beispiel der VHS-Sprachkurse. Auch diese haben wir entsprechend der Bedarfe, die wir durchaus ähnlich sehen, aufgestockt. Es war ja ursprünglich im Haushalt eine Kürzung vorgesehen in der Voraussicht, dass der Bund im Koalitionsvertrag angekündigt hatte, die Integrations Sprachkurse stärker zu öffnen für breitere Gruppen. Dazu ist er aber derzeit noch nicht gekommen. Diesem Bedarf sind wir nachgekommen und haben entsprechend aus verschiedenen Restmitteln, aber auch aus dem Ukraine-Aktionsplan mithin nachgesteuert. Es ist genau die Idee der VHS-Kurse des Landes, dort in die Lücken reinzugehen und diejenigen Gruppen mit Sprachkursen und Angeboten zu versorgen, die eben vom Bund über die Integrationskurse nicht abgedeckt werden.

Vielleicht ein letzter Punkt: Sie hatten kurz das Thema Wohnungsgeberbescheinigung gestreift. Da gab es durchaus auch in Einzelfällen schon Hinweise auf Missbrauchs- oder Ausbeutungssituationen, darauf, dass Menschen versucht haben, sich über eine Wohnungsgeberbescheinigung eine Verteilung nach Berlin zu besorgen und dann in schwierige Situationen gekommen sind. Insofern muss man durchaus darauf achten, deshalb gibt es da vielleicht auch mal die eine oder andere Nachfrage im Prozess, aber ansonsten ist es weiterhin klar, dass die Kriterien vom April, die der Senat für die Verteilung nach Berlin formuliert hat, weiterhin gelten. – Damit habe ich hoffentlich die meisten Fragen beantwortet.

Die letzte Frage, die ich mir noch notiert habe, ist die zu den mehrsprachigen Informationen. Da haben wir es in unserer Verantwortung immer so gehalten, dass wir versucht haben, kurzfristig Übersetzungen für zentrale Dokumente herzustellen und bereitzustellen, also für allgemeine Informationsdokumente, die in den letzten Monaten notwendig waren, und werden es auch weiterhin so halten. Ich glaube, dass Einzelbescheide vom einzelnen Sozialamt und Mitarbeiter von der Kapazität her nicht mehrsprachig vorgelegt werden können, ist den meisten klar, aber allgemeine Informationen unterstützen wir sehr gerne über mehrsprachige Übersetzungen, und wenn es da Bedarfe gibt, dann gerne auch noch mal Hinweise an unsere Verwaltung geben! – Vielen Dank!

Vorsitzende Sandra Brunner: Vielen Dank, Frau Staatssekretärin Christoph! – Ich möchte mich ganz herzlich im Namen des Ausschusses bei den Anzuhörenden bedanken. Vielen Dank, dass Sie heute da waren und uns unsere Fragen beantwortet haben! – Dann schlage ich vor, dass wir diesen Tagesordnungspunkt vertagen, bis das Wortprotokoll vorliegt und wir gemeinsam die Anhörung auswerten können. – Frau Dr. Jasper-Winter, bitte!

Dr. Maren Jasper-Winter (FDP): Eine Frage war noch offen, nämlich, ob das Thema mit den Geburtsurkunden jetzt gelöst ist. Das war dieses Problem, dass bei Beantragung eines Reisepasses die Geburtsurkunde des Kindes vorgelegt werden muss, und, wenn sie nicht vorgelegt werden kann, diejenigen verwiesen werden auf die ukrainische Botschaft, die aber die entsprechende Bescheinigung nicht erstellt, sodass es ein Hin und Her gibt und nach meinem Kenntnisstand bisher keine Lösung gab. Aber vielleicht ist das inzwischen gelöst.

Vorsitzende Sandra Brunner: Das wäre ein Punkt, den ich gern Herrn Mazanke mitgebe.

Engelhard Mazanke (SenIAS; LEA): Es gibt verschiedene Fallgruppen, ist aber nach meinem Kenntnisstand gelöst.

Vorsitzende Sandra Brunner: Gut! – Vielleicht suchen Sie, Frau Dr. Jasper-Winter, noch mal kurz individuell das Gespräch mit Herrn Mazanke. Wäre ja schön, wenn das wirklich kein Problem mehr ist. – Dann vertage ich Punkt 3.

Punkt 4 der Tagesordnung

Besprechung gemäß § 21 Abs. 3 GO Abghs

Umsetzung des Partizipations- und Integrationsprogramms

(auf Antrag der Fraktion der SPD, der Fraktion Die Linke und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen)

[0045](#)

IntArbSoz

Siehe Inhaltsprotokoll.

Punkt 5 der Tagesordnung

- a) Antrag der Fraktion der FDP
Drucksache 19/0083

Besser spät als nie – Die Existenz von Kriseneinrichtungen durch sofortige Hilfsmaßnahmen sichern!

(auf Antrag der Fraktion der FDP)

[0001](#)

IntArbSoz

Haupt

- b) Besprechung gemäß § 21 Abs. 3 GO Abghs
Aktueller Stand bei den Maßnahmen des Senats zur Existenzsicherung von Krisen- und Clearingeinrichtungen

(auf Antrag der Fraktion der FDP)

[0002](#)

IntArbSoz

Siehe Inhaltsprotokoll.

Punkt 6 der Tagesordnung

Verschiedenes

Siehe Beschlussprotokoll.